RUNDSCHREIBEN

des Landesverbandes
der Hessischen Fahrlehrer e.V.

04/2018

Berichte Regional-
versammlung Mitte und Nord

Ab Januar 2019 neue
Prüfungsfahrzeuge Klasse A

Pädagogische Fahrschulüberwachung, bald geht´s los!

TESTSIEGER!

3 x 1. Platz für FAHREN LERNEN MAX im großen TestBild Weiterbildungs-Check.

TEST Bild TOP LERN-APP ★★★★★ 2018/19 Konsumentenbefragung AUSGABE 04/2018 FAHREN LERNEN 1. Platz LERNEFFEKT

1. Platz
Spezialwertung
Lerneffekt

TEST Bild TOP LERN-APP ★★★★★ 2018/19 Konsumentenbefragung AUSGABE 04/2018 VERLAG HEINRICH VOGEL 1. Platz FAHREN LERNEN

1. Platz
Gesamtwertung
Lernapps Allgemein

TEST Bild TOP LERN-APP ★★★★★ 2018/19 Konsumentenbefragung AUSGABE 04/2018 VERLAG HEINRICH VOGEL 1. Platz SERVICE & BETREUUNG

1. Platz
Spezialwertung
Service & Support

Nur das Beste für Ihre Schüler!

Weitere Informationen bei Ihrem Fachberater vom Verlag Heinrich Vogel.

© 2018 Verlag Heinrich Vogel | Springer Fachmedien München GmbH
Tel.: (089) 20 30 43 – 1800 | vertrieb-fahrschule@springer.com | Springer Fachmedien ist Teil der Unternehmensgruppe Springer Nature | www.springerfachmedien-muenchen.de/agb.

FAHREN LERNEN MAX

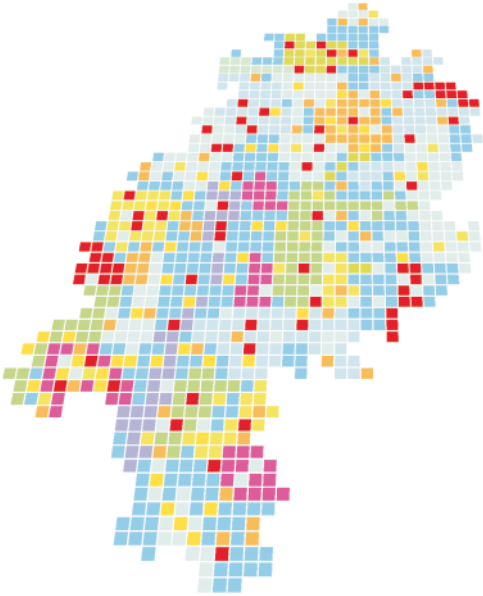

LHF Intern

6....Regionalversammlung Mitte
7....Regionalversammlung Nord

Aktuelles

10....Pädagogische Fahrschulüberwachung
15....Neuregelung - Prüfungsfahrzeuge Kl. A
16....13. Änderung der FeV
22....Edelweiß-Tour 2019
27....Info: Mopedführerschein mit 15
28....Prüfungen: Tricksereien nehmen zu
30....Presseinof: Sekundenschlaf
32....Statistik Verkehrsunfälle 2018
33....Kampagne "bester beifahrer"
35....Steuerrecht: E-Fahrzeuge / Sachbezüge

Redaktion

4....Vorwort
62....Impressum
62....Mitgliederanzeigen

TÜV Hessen

59....aktuelle Informationen vom TÜV Hessen

Service

60....Ansprechpartner in Versicherungsfragen
61....Verkehrsmedizinische und Augenärztliche Untersuchung

Fortbildung

36....Vorschau 2019
38....Allgemeine Fortbildung §53 Abs. 1
41....Tagesseminar "Prüfungsangst"
42....Fortbildungen Ausbildungsfahrlehrer
44....Fortbildungen ASF & FES
45....Fortbildungen Motorrad

Recht

49....Steuerrecht
50....Urteile

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
Liebe Mitglieder,

in diesem Jahr ist viel passiert – das letzte Vorwort im letzten Rundschreiben 2018 ist eine gute Gelegenheit, um auf dieses ereignisreiche Jahr zurückzublicken.

Am 1.1.2018 ist das neue FahrlG in Kraft getreten. Nach meiner Wahrnehmung verlief die Umsetzung in den hessischen Fahrschulen weitestgehend problem- und reibungslos.

Zu Beginn gab es noch die ein oder andere Unsicherheit und Fragestellung. Nach nun fast 12 Monaten ist aber vieles geklärt und es läuft ziemlich rund. Zu Beginn des neuen Jahres wird dann auch die pädagogische Überwachung in Hessen durchgeführt. Sie finden in diesem Rundschreiben einen ausführlichen Artikel dazu.

In der ersten Jahreshälfte 2019 wird vermutlich die erste „Reparaturverordnung“ zum FahrlG in Kraft treten. Näheres dazu finden Sie in diesem Rundschreiben. 2019 erwarten wir auch mit großer Sicherheit den Wegfall des Automatikeintrages. Sobald wir darüber genaue Informationen aus Brüssel bekommen, werden Sie sofort von uns informiert.

2021 treten weitere Änderungen in Kraft. Wie z.B. eine verlängerte Prüfzeit und die Einführung des elektronischen Prüfprotokolls. Wir werden Sie frühzeitig informieren.

Im Juni wählten Sie mich zu Ihrem 1. Vorsitzenden. Dafür möchte ich mich auch heute nochmal von Herzen bedanken. Ab diesem Tag warteten und warten weiterhin spannende und wichtige Aufgaben auf mich, um gemeinsam mit Ihnen und meinen Vorstandskollegen die berufsständischen Interessen zu vertreten, damit die professionelle Fahrausbildung in Hessen und Deutschland gesichert bleibt. Denn ich bin fest davon überzeugt, dass Verkehrssicherheit nur mit professionellen Fahrschulen gelingt.

Das Bewährte erhalten und das Neue versuchen, darin sehe ich den Erfolg unseres Verbandes und damit unseres Berufsstandes.

Im Jahre 2015 haben wir uns eine neue Satzung gegeben. Wir änderten unsere Struktur von Bezirken hin zu Regionen. In den Regionen Ost, Mitte und Nord haben wir dieses Jahr einen stellvertretenden Regionalvorsitzenden gewählt. In der Region Ost konnten wir auch einen Kreisvorsitzenden gewinnen, der uns nun vor Ort unterstützt. Lesen Sie dazu die Berichte der Regionalversammlungen Mitte und Nord in diesem Rundschreiben.

Im Juni wählte die Mitgliederversammlung der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände einen neuen Vorstand. Unser langjähriger Bundesvorsitzende Gerhard v. Bressensdorf trat nicht mehr zur Wahl an. An dieser Stelle möchte ich nochmals ein ganz dickes Dankeschön an Herrn v. Bressensdorf senden. Danke für viele Jahre außerordentlich erfolgreicher Arbeit für uns Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen.

Nun leiten Dieter Quentin und seine Stellvertreter Kurt Bartels und Jürgen Kopp die Geschicke der Fahrlehrerschaft auf Bundesebene. Wir werden die drei in Ihrer Arbeit sehr gerne unterstützen.

Ich möchte das Ende des Jahres nutzen, Ihnen liebe Mitglieder herzlich für Ihr Vertrauen zu danken. Danke möchte ich sagen für Ihre Ideen, Anregungen und offenen Worte. So funktioniert Verbandsarbeit. Fordern Sie uns. Unterstützen Sie uns. So sorgen wir gemeinsam für das Wohl unseres Berufsstandes. Ich freue mich auf ein erfolgreiches Jahr 2019 – gemeinsam mit Ihnen.

Zusammenkunft ist ein Anfang.
Zusammenhalt ist ein Fortschritt.
Zusammenarbeit ist der Erfolg. (Henry Ford)

Danke sagen möchte ich auch meinen Vorstandskollegen aus dem geschäftsführenden Vorstand Jörg Heisch und Helmut Schmidt, sowie den Regionalvorsitzenden und deren Stellvertretern Carsten Föhr, Peter Ruckelshausen, Björn Hellmich, Ulf Warlich, Ralf Krause, Tim Herbert, Horst Bieberle und Aribert Kirch.

Ein weiterer Dank gilt unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Büro.

Zum Jahresausklang wünsche ich Ihnen angenehme Stunden in fröhlicher und besinnlicher Runde im Kreis der Familie, aber auch Ruhe und Zeit zum Entspannen. Gleichzeitig wünsche ich einen guten Start für das neue Jahr und viel Glück und Erfolg bei all Ihren Projekten und Plänen.

Kommen Sie gut an Ihr Ziel!

Ihr Frank Dreier

Regionalversammlung Mitte

Am 30.10.2018 fand in Rechtenbach die Regionalversammlung Mitte statt. Unser Regionalvorsitzender Peter Ruckelshausen konnte etwas mehr als 30 Mitglieder begrüßen.

Die Tagesordnung sah folgende Tops vor:

- Begrüßung
- Wahl eines Stellvertreters / Kreisvorsitzende
- Information Creditreform: Herr Püschel
- Info FLV: Herr Rothe
- Fahrschulüberwachung: Frank Dreier
- Verschiedenes

Nach einer kurzen Begrüßung durch Peter Ruckelshausen und Frank Dreier wurde die Wahl des Stellvertretenden Regionalvorsitzenden durchgeführt.

Mit Horst Bieberle stand nur ein Kandidat zur Wahl. Horst Bieberle wurde per Akklamation ohne Gegenstimme gewählt.

Wir freuen uns mit Horst Bieberle ein langjähriges und engagiertes Mitglied für unsere Vorstandsarbeit gewonnen zu haben.

Gerne hätten wir an diesem Tag auch noch den ein oder anderen Kreisvorsitzenden gewählt, um in den Kreisen weitere Ansprechpartner für unsere Mitglieder zu haben. Leider konnte sich niemand aus der Runde begeistern lassen, diese Aufgabe anzunehmen. In der momentanen Auftragslage der Fahrschulen kann ich natürlich verstehen, dass es schwer fällt neben der Auslastung in der Fahrschule auch noch eine Verbandstätigkeit zu übernehmen.

Wenn sich jemand von Ihnen, liebe Mitglieder, berufen fühlt die Funktion des Kreisvorsitzenden zu übernehmen, melden Sie sich bitte. Ich versichere Ihnen, dass diese Funktion einen überschaubaren Zeit- und Arbeitsaufwand für Sie bedeutet. Für den Vorstand wäre dies aber eine enorm wichtige Unterstützung. Und für unsere Mitglieder ebenso.

Im Anschluss an die Wahl referierte Herr Püschel von der Creditreform Gießen Hain KG zum Thema „EU-Datenschutz-Grundverordnung & Ausfallrisiken minimieren“.

Unsere Kollegen und Kolleginnen im Saal erhielten interessante Informationen und wurden nochmals sensibilisiert in Sachen EU-Datenschutzgrundverordnung das ein oder andere in ihren Betrieben zu überprüfen.

So erläuterte Herr Püschel u.a., dass das Aufnehmen von Daten, ob elektronisch oder handschriftlich als Datenverarbeitung zählt und somit der EU-Datenschutzgrundverordnung unterliegt.

„Wenn Sie eine Visitenkarte eines Kunden entgegennehmen, handelt es sich noch nicht um eine Datenverarbeitung. Wenn Sie diese Daten aber in den PC eingeben, um den „Interessenten“ eventuell noch einmal zu kontaktieren, dann handelt es sich um Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutzgrundverordnung.

Darüber hinaus informierte Herr Püschel die Anwesenden, wie sie richtig vorgehen sollten, wenn sie es mit zahlungssäumigen Kunden zu tun haben. Entsprechende Passagen der InsO (Insolvenzordnung) wurden von Herrn Püschel vorgetragen.

Er hat den Anwesenden angeboten, dass sie sich bei Bedarf gerne weitere Informationen bei ihm einholen dürfen.

Im Anschluss an Herrn Püschel präsentierte Herr Oliver Rothe, der Direktionsbeauftragte der Fahrlehrerversicherung Neuerungen der FV.

Zum Abschluss der Versammlung berichtete Frank Dreier vom aktuellen Stand der **„pädagogischen Fahrschulüberwachung“.**

Näheres dazu finden Sie in dem Artikel **„Die pädagogische Fahrschulüberwachung“** in dieser Ausgabe.

Regionalversammlung Nord

Am 4.12.2018 fand die letzte Regionalversammlung in diesem Jahr statt. Versammlungsort war in Kassel in den Räumlichkeiten des TÜV.

Helmut Schmidt und Ulf Warlich haben diese Regionalversammlung organisiert. **Ein herzliches Dankeschön gilt den Herren Schulz und Licht vom TÜV, die uns die Räumlichkeiten und ausreichend Kaffee, Kaltgetränke und Plätzchen zur Verfügung stellten.**

Rund 50 Mitglieder sind erschienen, um folgende Tagesordnungspunkte zu erleben:

- Eröffnung der Versammlung
- Herr Syring: Informationen zu der neuen pädagogischen Fahrschulüberwachung
- Informationen zur Überwachung von BKF Schulungen
- Manipulationen bei Führerscheinprüfungen
- Herr Schulz vom TÜV stellt sich in seiner neuen Funktion vor
- Neuigkeiten vom TÜV
- Wahl des / der Regionalvorsitzenden
- Sonstiges

Mit Spannung wurde der Vortrag von Herrn Syring vom RP Kassel erwartet. Wir waren sehr erfreut, dass Herr Syring unserer Einladung gefolgt ist.

Zunächst ging Herr Syring auf die Überwachung von BKF Schulungen ein. Frau Süsser vom RP Kassel ist seit kurzem für die Überwachung der BKF Schulungen verantwortlich. Die ersten Schulungen wurden von ihr bereits überwacht. Diese Überwachungen finden unangekündigt statt. Herr Syring wies alle anwesenden Kollegen und Kolleginnen, die im Bereich BKF tätig sind darauf hin, dass die Schulungen frühzeitig beim RP unter bkf.schulung@rpks.de anzuzeigen sind.

Als letzte Info zum Thema BKF wies Herr Syring auf die Möglichkeit hin, dass Fahrlehrer, die sowohl BKF Dozenten, als auch Fahrlehrer sind, eine kombinierte Weiterbildung besuchen können. Es ist dabei nur darauf zu achten, dass die Weiterbildung dann 3 Tage mit jeweils 8 Stunden á 60 Minuten betragen muss.

Als Herr Syring auf die immer größer werdende Problematik der Täuschungsversuche bei theoretischen Führerscheinprüfungen zu sprechen kam, gab es eine lebhafte Diskussion. Herr Syring gab zu Bedenken, dass der Fahrlehrer sich laut FahrschAusbO davon zu überzeugen hat, dass der Fahrschüler die Ziele der Ausbildung erreicht hat. Erst dann darf er den Schüler zur Prüfung vorstellen.

Wie bereits in dem Artikel „Tricksereien bei der Führerscheinprüfung nehmen zu - RP´s nehmen Fahrschulen in die Pflicht“ in diesem Rundschreiben erwähnt, vertreten wir vom Verband folgenden Standpunkt:

Ein Online Vortest plus Nachweis, dass das Lernprogramm nahezu vollständig bearbeitet wurde, muss als Nachweis für die Überprüfung der Zielerreichung genügen.

In dem letzten Teil seines Vortrages ging Herr Syring auf die pädagogische Fahrschulüberwachung ein. Herr Syring sprach

den Anwesenden aus der Seele als er folgende Worte an die Versammlung richtete: „Mir wäre der Begriff Unterrichtsbeobachtung mit anschließender Beratung viel lieber gewesen, als der Begriff „Überwachung“. Herr Syring versteht die Überwachung mehr als Beobachtung mit anschließendem Beratungsgespräch.

Er ist guter Dinge, dass die Überwachung auch in diese Richtung laufen wird. Er hofft sehr, „dass das gut wird“.

Laut Herrn Syring sind noch einige Fragen zu klären. Noch gibt es keine endgültige Entscheidung, ob die pädagogische Überwachung angekündigt oder unangekündigt erfolgt. Noch ist nicht ganz klar, wie es gelingen kann, dass alle Fahrlehrer überwacht werden.

Nach den Worten von Herrn Syring wird man jetzt erstmal anfangen und dann sehen wie es weiter gehen wird.

Ich habe Herrn Syring gegenüber nochmals den Wunsch geäußert, dass die Überwachung angekündigt erfolgen möge. Ich bin der festen Überzeugung, dass die Qualität einer pädagogischen Überwachung nicht davon abhängt, ob sie angekündigt wird oder nicht.

Allerdings können bei einer angekündigten Überwachung viele „Probleme“ ausgeschlossen werden.

So könnte eine kurze formale Überwachung (die nach wie vor durchgeführt wird) mit der päd. Überwachung kombiniert werden und somit Kosten eingespart werden (nur eine Anfahrt für zwei Überwachungsteile).

So könnte bei Krankheit des Fahrlehrers, der Überwacher frühzeitig informiert werden und unnötige Kosten erspart werden. Nur zwei von vielen Gründen, warum wir uns eine angekündigte Überwachung wünschen.

In seinem einstündigen Vortrag, hatte ich zu jedem Zeitpunkt den Eindruck, dass alle Anwesenden sehr interessiert und konzentriert den Worten von Herrn Syring folgten.

Vielen Dank dafür Herr Syring. Vielen Dank, dass Herr Syring aus dem Hause unserer zuständigen Behörde, unsere Versammlung besucht hat und wichtige berufsständische Informationen weitergegeben hat.

Nach einer kurzen Kaffeepause begrüßten uns Herr Schulz (Niederlassungsleiter TÜV Kassel) und Herr Licht (Fahrerlaubnisbeauftragter).

Beide Herren des TÜV begannen Ihren Vortrag mit einer Grundsatzerklärung, dass sie sich die Weiterführung der langjährigen gewachsenen guten Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Hessischen Fahrlehrer wünschen.

Herr Schulz berichtete, dass er die Kasse für die „Führerscheinprüfung“ wieder eingeführt hat. Der Fahrschüleraufenthaltsraum wurde neugestaltet und renoviert. Das Ziel von Herrn Schulz war, die „Kassensituation und die Räumlichkeiten angenehmer zu gestalten“.

Ich darf an dieser Stelle sagen, dass ihm das gelungen ist. Das zeigt uns auch, dass durch Gespräche und Anregungen aus der Fahrlehrerschaft und aus dem Verband positive Ergebnisse für alle Beteiligten zu erreichen sind.

Nun wird in einem nächsten Schritt laut Herrn Schulz der Theorieprüfraum renoviert. Dabei sollen die Prüfplätze auf 15 aufgestockt werden, wodurch eine weitere Entspannung bei den Buchungen derTheorieplätze zu erwarten ist. Das begrüßen wir sehr und hoffen, dass dies „Nachahmereffekte“ in anderen Prüfräumen Hessens zeigen wird.

Auf Nachfrage eines Mitglieds, warum Prüflinge nur an einem bestimmten Theorieprüfort ihre Theorieprüfung absolvieren dürfen, erklärte Herr Licht: “Aufgrund der gehäuft auftretenden Täuschungsversuche, hat das

Ministerium in Wiesbaden den TÜV aufgefordert, Maßnahmen zur Eindämmung der Täuschungen zu ergreifen. Eine Anweisung dazu aus dem Ministerium ist die Festlegung eines Theorieprüfortes“.

Herr Licht richtete in seinem Vortrag die Bitte an die Anwesenden: „Nutzen Sie und Ihre Kunden bitte den Online Gutscheinkauf. Das entlastet die Kassensituation ungemein. Und das kommt uns allen, auch Ihnen zu Gute“

Ein weiteres Mitglied fragte Herrn Licht: „Gibt es eigentlich Dienstbesprechungen mit den Prüfern, in denen auch darüber gesprochen wird, dass möglichst alle Prüfer das gleiche abverlangen. Z.B. bei den Motorradgrundfahraufgaben. Da habe ich den Eindruck, dass jeder was anderes macht.“

Leider blieb aufgrund der bereits fortgeschrittenen Zeit nur noch wenig Antwort- und Diskussionsmöglichkeit.

Ich möchte Sie alle Bitten uns mitzuteilen, wenn es „Probleme“, „Besonderheiten“, „Außergewöhnliches“, „Unschönes“ bei Prüfungen gibt.

Schicken Sie uns eine kurze Schilderung oder rufen Sie uns direkt an. Dann haben wir die Möglichkeit bei unseren regelmäßigen Treffen mit dem TÜV solche Dinge anzusprechen und bestenfalls abzustellen.

Nach den interessanten Ausführungen von Herrn Schulz und Herrn Licht kamen wir zur Wahl des Regionalvorsitzenden.

Mit Ulf Warlich und Aribert Kirch standen zwei Kandidaten zu Wahl. Zum Zeitpunkt der Wahl waren noch dreißig stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Auf Ulf Warlich entfielen 17 Stimmen.

Auf Aribert Kirch entfielen 13 Stimmen.

Damit ist Ulf Warlich neuer Regionalvorsitzender der Region Nord. Herzlichen Glückwunsch.

Im Anschluss wurde Aribert Kirch zum stellvertretenden Regionalvorsitzenden gewählt.

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit mit den beiden Herren.

Frank Dreier

Unsere Bankverbindung hat sich geändert

Liebe Mitglieder,

am 11. Juni 2018 wurde die Fusion der Vereinigten Volksbank Maingau WB und der Volksbank Griesheim mit der Frankfurter Volksbank in das Genossenschaftsregister eingetragen. Der rechtliche und wirtschaftliche Teil des Zusammenschlusses ist damit erfolgreich abgeschlossen.
Seit dem 20.10.2018 haben wir somit eine neue Bankverbindung.
Bitte berücksichtigen Sie bei zukünftigen Überweisungen die neue Bankverbindung.
Wenn Sie mit uns eine SEPA Lastschrift vereinbart haben, ändern Sie bitte auch dort die Bankverbindung.
Wir bitten Sie diese Unannehmlichkeit zu entschuldigen. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Neue Bankverbindung:
DE66 5019 0000 0005 3372 40

Pädagogische Fahrschulüberwachung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diesem Artikel möchte ich mich mit der pädagogischen Fahrschulüberwachung etwas intensiver auseinandersetzen.

Seit dem 1.1.2018 wurde mit Einführung des neuen Fahrlehrergesetzes die Überwachung der Fahrschulen auf neue Füße gestellt.

Und das ist aus meiner Sicht auch gut so. Zwar gab es auch vor dem 1.1.2018 die Möglichkeit der pädagogischen Überwachung, aber sie wurde zumindest in Hessen nur sehr selten durchgeführt. Im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern, in denen die pädagogische Fahrschulüberwachung schon sehr lange durchgeführt wird.

Hat es uns Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen – insbesondere die Inhaber - nicht gestört, wenn alle zwei bis vier Jahre die formalrechtliche Überwachung anstand und unser Fahrschulraum zum gefühlten 10. Mal ausgemessen wurde? Fanden wir es nicht interessant, wenn es dabei auch noch zu unterschiedlichen Messergebnissen kam? U.U. durfte ich nach einer wiederholten Vermessung plötzlich einen Fahrschüler mehr oder auch mal weniger in den theoretischen Unterricht setzen. Ja sicher musste ich schmunzeln, als ich bei einer meiner Überwachungen alle Motorräder starten sollte, damit der Überwacher erkennen konnte, dass alle Motorräder funktionierten – zumindest der Motor. Ich fragte mich schon, was wohl passiert wäre, wenn eine Maschine nicht angesprungen wäre. Hätte mich das als Fahrlehrer oder Inhaber einer Fahrschule disqualifiziert?

Nein. Ich konnte nicht immer alle Überwachungspraktiken nachvollziehen. **Im Großen und Ganzen verliefen die Überwachungen allerdings völlig unaufgeregt und unauffällig.** Und lassen Sie mich das bitte auch aussprechen: Natürlich gibt es gute Gründe, warum Fahrschulen „überwacht“ werden müssen. So wie es auch gute Gründe gibt, dass andere „Unternehmungen“ verpflichtend überwacht / kontrolliert / beraten werden.

Wir haben eine pädagogisch sehr wertvolle Aufgabe. Wir bereiten überwiegend junge Menschen auf den motorisierten Straßenverkehr vor. Wir bereiten Menschen auf das nicht unbedingt ungefährliche Fahren von Zweirädern vor. Damit leisten wir einen sehr wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Aus meiner Sicht ist es sogar eine dringliche Verpflichtung des Staates, zu überprüfen, ob alle Fahrschulen dieser wertvollen Aufgabe, innerhalb des gesetzlichen Rahmens nachkommen.

Natürlich geht es auch mir so, dass ich mich nicht unbedingt auf den Tag sehr freue, an dem eine Überwachung angekündigt ist. Natürlich überlege ich mir dann auch, ob ich alles richtig gemacht habe. Ob ich den gesetzlichen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen bin. Ob alle Unterlagen korrekt geführt wurden. Und selbstverständlich bin ich an einem solchen Tag etwas angespannter, als an einem ganz normalen Arbeitstag. Aber vielleicht ist auch genau das der Antrieb, warum ich versuche möglichst alles korrekt zu machen. Vielleicht ist es genau das Wissen, um die leichte Anspannung einer solchen Überwachung, das mich dazu antreibt meinen Pflichten möglichst genau nachzukommen.

Lassen Sie mich nochmal auf die wertvolle

Aufgabe eingehen, die an uns professionelle Fahrausbilder/innen von der Gesellschaft und dem Gesetzgeber übertragen wurde.

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Verkehrsteilnehmer. Ziel der Ausbildung ist außerdem die Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisprüfung.

Die Ausbildung hat ein Verkehrsverhalten zu vermitteln, das

1. Fähigkeiten und Fertigkeiten, um das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen zu beherrschen,
2. Kenntnis, Verständnis und Anwendung der Verkehrsvorschriften,
3. Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Wahrnehmung und Kontrolle von Gefahren einschließlich ihrer Vermeidung und Abwehr,
4. Wissen über die Auswirkungen von Fahrfehlern und eine realistische Selbsteinschätzung,
5. Bereitschaft und Fähigkeit zum rücksichtsvollen und partnerschaftlichen Verhalten und das Bewusstsein für die Bedeutung von Emotionen beim Fahren und
6. Verantwortung für Leben und Gesundheit, Umwelt und Eigentum einschließt.

Das ist eine Aufgabenstellung an uns Fahrlehrer/innen, die eine professionelle pädagogische Ausbildung der Fahrschüler/innen fordert.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin der festen Überzeugung, dass die meisten – nein die allermeisten – von uns diese professionelle Ausbildung Tag für Tag leisten.

So wie ich davon überzeugt bin, dass die meisten Menschen – nein die allermeisten Menschen nüchtern Auto fahren. Und dennoch finden entsprechende Kontrollen statt. Und das ist gut so.

Und ich meine auch, dass es gut ist, dass unsere pädagogische Arbeit „überwacht“ wird. Aber lassen Sie mich kritisch anmerken, dass ich den Begriff „Überwachung“ an dieser Stelle zumindest äußerst unglücklich empfinde.

Ziel des Gesetzgebers ist ein hohes Qualitätslevel der Fahrausbildung. Das ist auch unser Ziel. Und es ist das gute Recht, nein wie schon oben erwähnt die Pflicht des Gesetzgebers, sich davon zu **überzeugen**, dass die Ausbildungsqualität der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen den Anforderungen entspricht.

Aber: Der Begriff **Überwachung** ist häufig negativ besetzt. Überwacht werden i.d.R Menschen, die im Verdacht stehen etwas Unredliches getan zu haben. Überwacht werden Objekte, die gefährdet sind.

Der Duden z.B. definiert Überwachung mit:

- genau verfolgen, was jemand (der verdächtig ist) tut; jemanden, etwas durch ständiges Beobachten kontrollieren
- beobachtend, kontrollierend für den richtigen Ablauf einer Sache sorgen; darauf achten, dass in einem bestimmten Bereich alles mit rechten Dingen zugeht

Da stellt sich mir schon die Frage, ob wir **überwacht** werden müssen. Schauen wir nochmals auf die Definition des Duden. Da heißt es u.a.: „beobachtend, kontrollierend für **den richtigen Ablauf** einer Sache sorgen; darauf achten, dass in einem bestimmten Bereich alles mit rechten Dingen zugeht“.

Da schießt mir sogleich eine weitere Frage durch den Kopf:

- Gibt es **den richtigen Ablauf** in meinem Unterricht?

Ich meine Nein. Es gibt doch viele mögliche

richtige Abläufe. Um es an dieser Stelle kurz zu machen. Ich hätte mir gewünscht, der Gesetzgeber würde nicht von einer Überwachung, sondern z.B. von einer (Praxis)beratung sprechen. Bei einer Beratung ließen sich auch viel einfacher Handlungsempfehlungen aussprechen, als nach einer Überwachung.

Ich bin allerdings sehr guter Dinge, dass die hessischen „Überwacher“ ihre Funktion auch genauso verstehen. Nämlich als objektive Beobachter, die nach der Beobachtung eher Tipps als Kritik äußern werden. Aber dazu später mehr.

Ich möchte zunächst noch einmal auf die Frage eingehen, wie die „Überwachung“ ablaufen wird.

Im Fahrlehrergesetz ist in § 51 die Überwachung geregelt. Die wichtigsten Aussagen des § 51 liste ich in Stichpunkten auf:

- Überwacht werden **Fahrschulen und Fahrlehrer/innen**
- Als „Überwacher“ werden sogenannte Sachverständige herangezogen
- Die „Überwacher“ müssen ein 9 tägiges Ausbildungsseminar besucht haben
- Die bekannte formalrechtliche Überwachung bleibt bestehen
- Neu ist die **Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulausbildung**
- Es werden also die Theorie – Unterrichte und Fahrstunden überwacht
- Mindestens alle zwei Jahre findet die Überwachung statt
- Die Behörde **kann** die Frist auf vier Jahre verlängern
- Werden Mängel festgestellt, können folgende Maßnahmen ergriffen werden:
  - eine Praxisberatung über eine verkehrspädagogisch-didaktisch angemessene Gestaltung der Fahrschulausbildung,
  - eine inhaltsspezifische Sonderfortbildung
  - Nachkontrollen

Seit dem 1.1.2018 ist das neue FahrlG in Kraft. Seit dem 1.1.2018 könnten also auch hessische Fahrlehrer/innen pädagogisch überwacht werden. Zunächst mussten jedoch die „Sachverständigen“ ausgebildet werden.

Seit kurzem haben nun 12 „Sachverständige“ ihre Ausbildung abgeschlossen. Die Sachverständigen wurden im SVG Aus- und Weiterbildungszentrum in Wetzlar ausgebildet. Uli Löhr, der dortige Ausbildungsleiter erhielt vom Regierungspräsidium die Genehmigung der Ausbildung. Einer der Lehrgangsleiter war Michael Fingskes. Wer Michael Fingskes kennt, der weiß auch, dass es sich um eine qualitativ sehr gute Ausbildung gehandelt hat.

In einem kurzen Gespräch mit Michael habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Sachverständigen sich nicht in erster Linie als „Überwacher“ betrachten. Ich habe vielmehr den Eindruck gewonnen, dass sich die „Überwacher“ eher in einer **beratenden Funktion** sehen. Unter diesen Umständen glaube ich ganz fest daran, dass wir mit dieser Form der „Überwachung“ ein gutes Instrument haben werden, um die hohe Qualität der professionellen Fahrausbildung weiterhin zu gewährleisten.

Liebe Kollegen und Kolleginnen, wie schon weiter oben in meinen Ausführungen möchte ich noch einmal bekräftigen, dass wir gute Ausbilder sind. Sie bilden jeden Tag professionell aus. Und genau deswegen bin ich der festen Überzeugung, dass wir keinerlei Sorgen haben müssen, dass die neue pädagogische Überwachung zu Problemen führen wird. Und davon bin ich noch überzeugter, als ich erfahren durfte, wie die Überwachung verlaufen soll.

Bevor allerdings in Hessen die ersten päd-

agogischen Überwachungen stattfinden können, müssen die Regierungspräsidien noch einige organisatorische Fragen klären. Auch ich habe an die Regierungspräsidien einen „Fragenkatalog“ gerichtet. Fragen, die zum großen Teil aus Ihrer Mitte an mich herangetragen wurden. Ich habe die Zusicherung erhalten, dass die Fragen beantwortet werden. Sobald dies geschehen ist, werde ich Sie informieren.

Hier ein Auszug der Fragen:

- Werden alle Fahrlehrer/innen einer Fahrschule und deren Zweigstellen überwacht? Wenn ja in welchem Zeitraum?
- Werden Mängel bei der fachlichen und pädagogischen Qualität des Unterrichts festgestellt, innerhalb welchen Zeitraums muss die Praxisberatung und/oder inhaltsspezifische Sonderfortbildung durchgeführt werden?
- Wer darf die Praxisberatung durchführen und welche Qualifikation ist dafür notwendig? Von welcher Dauer ist die Praxisberatung?
- Wer darf die inhaltsspezifische Sonderfortbildung durchführen und welche Qualifikation ist dafür notwendig?
- Wie lange dauert eine inhaltsspezifische Sonderfortbildung?
- Werden die Überwachungen angekündigt?
- Wenn die Überwachung unangekündigt durchgeführt wird, kann es passieren, dass an diesem Abend ein auszubildender Fahrlehrer den Unterricht durchführt. Wie wird damit umgegangen? Wer trägt die Kosten?
- Wenn die Überwachung unangekündigt durchgeführt wird, wie kann dann sichergestellt werden, dass nicht immer der gleiche Fahrlehrer einer Fahrschule überwacht wird?

Ich bin mir sicher, dass wir auf alle Fragen für uns alle – die Fahrlehrerschaft und die Behörden – zufriedenstellende Antworten finden. Wenn uns das gelingt, werden wir mit der neuen Fahrschulüberwachung ein sehr gutes Instrument der Qualitätssicherung erhalten.

Ich bin schon sehr gespannt auf Ihre Reaktionen und Ihr Feedback auf diesen Artikel.

Wenn Sie möchten, schreiben Sie mir gerne einen Leserbrief zu diesem oder auch anderen Artikeln. Wir werden diesen dann gerne im nächsten Rundschreiben abdrucken. Lassen Sie uns das Rundschreiben nutzen, um uns auszutauschen. Um unsere Gedanken für alle Richtungen zu öffnen. Ich freue mich auf Ihre Gedanken.

Ihr Frank Dreier

ERGÄNZUNG KURZ VOR REDAKTIONSSCHLUSS:

Leider habe ich heute vom RP Darmstadt eine Email erhalten, in der mir mitgeteilt wurde, dass die Fragen, die der Landesverband der Hessischen Fahrlehrer in ihrem Namen liebe Kollegen, an die RP´s gerichtet hat **nicht beantwortet werden**. Begründet wird es damit, dass der Verband nicht der Überwachung unterliegt.

Ich werde weiterhin versuchen mit den RP´s ins Gespräch zu kommen, ich werde versuchen einen Weg zu finden, damit die Fragen eventuell doch noch beantwortet werden.

Denn wie im obigen Kapitel beschrieben, ist es mein Bestreben, dass wir eine für alle Beteiligten möglichst optimale „Überwachungspraxis“ erhalten.

www.fahrlehrerverband-hessen.de

Mit diesem Weihnachtsgruß verbinden wir unseren Dank für die angenehme Zusammenarbeit.
Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2019
Gesundheit, Glück und Erfolg.

Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e.V.
Der erweiterte Vorstand

Frank Dreier, Jörg Heisch, Helmut Schmidt, Hans Peter Ruckelshausen, Ralf Krause, Carsten Föhr, Björn Hellmich und Ulf Warlich

und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VAS GmbH vom Kompetenzzentrum für Fahrschulen in Offenbach

Ilse Machura, Elke Stanco, Ute Thiel, Knut Christoph und Lothar Toepper.

Neuregelung
Prüfungsfahrzeuge der Klasse A

AB 1.1.2019 GILT DIE NEUE REGELUNG FÜR DIE KLASSE A

Die 10. Änderungsverordnung der FEV wurde am 11.04.2014 vom Bundesrat beschlossen und trat am 1.05.2014 in Kraft.

Neben vielerlei Änderungen, die wir schon lange im „Fahrschulalltag“ anwenden, endet nun auch die Übergangsfrist für die Prüfungsfahrzeuge der Klasse A.

Ab dem 1.1.2019 muss das Prüfungsfahrzeug der Klasse A nun folgende technische Merkmale aufweisen:

1. **Neu: Motorleistung mindestens 50 kW (früher 44 kW)**
2. **Hubraum mind. 600 cm³** (eine Unterschreitung um 5 cm³ ist zulässig)
3. **Neu: Leermasse mindestens 180 kg** (eine Unterschreitung um 5 kg ist zulässig)
4. **mit Elektromotor Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,25 kW/kg**

13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Begründung für eine erneute Änderung:

Ziel der Änderungsverordnung ist es, die rechtlichen Voraussetzungen für die Verbesserung der Sicherheit von Fahranfängern zu schaffen. Sie soll außerdem eine bessere Beurteilung und Dokumentation ihrer Fahrkompetenz in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung ermöglichen. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) entwickelte und testete im Rahmen von Projekten über mehrere Jahre Instrumente, die nun in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung eingesetzt werden sollen.

Die Technischen Prüfstellen stellten insbesondere bei praktischen Prüfungen von Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse fest, dass diese oft nicht über die erforderliche Prüfungsreife verfügten und daher die praktische Prüfung wiederholen mussten. Daher sollen Fahrlehrer zukünftig auch diese Personen erst zur Prüfung vorstellen, wenn sie von deren Prüfungsreife überzeugt sind.

Mit der Änderungsverordnung wird die Rechtsgrundlage für die Einführung eines Fahraufgabenkatalogs geschaffen. Künftig wird es eine eigene Prüfungsrichtlinie für die praktische Fahrerlaubnisprüfung geben, die auch den neuen Fahraufgabenkatalog enthält.

Die praktische Fahrerlaubnisprüfung und ihr Ergebnis sollen transparenter werden. Der Bewerber soll eine verbesserte Rückmeldung über seine Fahrkompetenz erhalten. Parallel dazu sollen die Prüfungsinhalte wissenschaftlich begründet und damit besser kontrolliert und evaluiert werden können. Der Prüfer gibt seine Beobachtungen und die dazugehörigen Bewertungen während der Prüfungsfahrt in einen Tablet-PC ein, so dass diese später dokumentiert werden können. Das Verfahren dient außerdem dazu, dem Bewerber eine schriftliche Rückmeldung über seine Fahrkompetenz zu geben, unabhängig davon ob er bestanden hat oder nicht. Dem Bewerber wird diese Dokumentation entweder ausgedruckt oder an seine E-Mail-Adresse übersandt.

Was ändert sich konkret?

Ich habe versucht, die für Sie wesentlichen Veränderungen der 13. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften übersichtlich zu skizzieren.

Diese Veränderungen werden vermutlich in der ersten Jahreshälfte 2019 in Kraft treten.

Im Jahr 2021 werden weitere Änderungen in Kraft treten. Diese werde ich Ihnen selbstverständlich frühzeitig mitteilen.

Ihr Frank Dreier

FeV § 16 Theoretische Prüfung

(2) Die Prüfung erfolgt anhand von Fragen, die in unterschiedlicher Form und mit Hilfe unterschiedlicher Medien gestellt werden können. Der Prüfungsstoff, die Form der Prüfung, der Umfang der Prüfung, die Zusammenstellung der Fragen und die Bewertung der Prüfung ergeben sich aus Anlage 7 Teil 1.

„Bei Änderung eines bereits erteilten Prüfauftrages für die Klassen A1, A2 oder A durch die nach Landesrecht zuständige Behörde wird eine bereits fristgerecht abgelegte und bestandene theoretische Prüfung in einer der genannten Klassen anerkannt."

Begründung:

Der Prüfungsfragenpool bei den Fahrerlaubnisklassen A1, A2 und A ist anders als bei den Fahrerlaubnisklassen C1 und C oder D1 und D identisch. Aus diesem Grund ist für diese Fahrerlaubnisklassen eine Umwidmung einer bestandenen theoretischen Prüfung möglich.

FeV § 31 Erteilung einer Fahrerlaubnis an Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat und in einer in der Anlage 11 aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, sind folgende Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § 11 Absatz 9 über die ärztliche Untersuchung und § 12 Absatz 6 über die Untersuchung des Sehvermögens, es sei denn, dass in entsprechender Anwendung der Regelungen in den §§ 23 und 24 eine Untersuchung erforderlich ist,
2. § 12 Absatz 2 über den Sehtest,
3. **§ 15 über die Befähigungsprüfung nach Maßgabe der Anlage 11,**
4. § 19 über die Schulung in Erster Hilfe,
5. die Vorschriften über die Ausbildung.

Dies gilt auch, wenn die Berechtigung nur auf Grund von § 29 Absatz 3 Nummer 1a nicht bestanden hat. Ist die ausländische Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2) beschränkt, ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2) zu beschränken. § 17 Absatz 6 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Beantragt der Inhaber einer Fahrerlaubnis, die in einem in Anlage 11 aufgeführten Staat, aber in einer in Anlage 11 nicht aufgeführten Klasse erteilt worden ist und die zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt oder dazu berechtigt hat, die Erteilung einer Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse von Kraftfahrzeugen, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(1a) Abweichend von **Absatz 1 Satz 1 Nummer 3** ordnet die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.

Begründung:

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S.1338) wurde in § 20 Absatz 2 Satz 2 FeV **die Zweijahresfrist gestrichen**, innerhalb der bei Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung oder Verzicht auf eine erneute Fahrerlaubnisprüfung verzichtet werden konnte. Auch in den §§ 24 Absatz 2, 26 Absatz 2 Satz
4, 27 Absatz 1 Satz 2, 30 Absatz 2 Satz 1 und 31 Absatz 1 FeV sind vergleichbare Fristen weggefallen.

Während in § 20 Absatz 2 FeV (ähnlich wie in § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FeV) ausdrücklich geregelt ist, dass die Fahrerlaubnisbehörde eine Fahrerlaubnisprüfung anordnet, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach den §§ 16 Absatz 1 und 17 Absatz 1 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt, fehlte bislang in § 31 FeV eine vergleichbare Vorschrift.

Mit dieser Änderung erhalten die Fahrerlaubnisbehörden die Möglichkeit, z. B. in den Fällen eine Fahrerlaubnisprüfung anzuordnen, in denen viele Jahre oder gar Jahrzehnte nach Wohnsitznahme in Deutschland die Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis beantragt wird.

FeV § 48a Voraussetzungen

(2) Die Fahrerlaubnis ist mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeugs von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen der Absätze 5 und 6 genügt, begleitet wird (begleitende Person). Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a erreicht hat.
„Satz 1 gilt nicht für Fahrerlaubnisse, die gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3a erteilt worden sind."

Begründung:
Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die in der Klasse B eingeschlossenen Fahrzeuge mit Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B auch bereits ohne Begleitung geführt werden dürfen.

FeV § 48a Voraussetzungen

(4) Auf einem auf Grund des Absatzes 1 Satz 1 ausgestellten Führerschein ist zu vermerken, dass der Erteilung der Fahrerlaubnis eine Fahrerlaubnis zugrunde gelegen hat, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden war. **Auf dem Führerschein ist in Feld 10 der Tag zu vermerken, an dem die ausländische Fahrerlaubnis für die betreffenden Klasse erteilt worden ist**

Begründung:
Bei der prüfungsfreien Umschreibung einer ausländischen ist - wie bei der prüfungsfreien Umschreibung von EU/EWR-Fahrerlaubnissen nach § 30 – der Tag der Ertellung der ausländischen Fahrerlaubnis von Bedeutung und daher in Feld 10 einzutragen.

FeV Anlage 7 Nr. 2.2

2.2 Prüfungsfahrzeuge
Für die Klassen B, C1, C, D1 und D sind nur linksgelenkte Fahrzeuge zulässig. Nach Beginn der Prüfung sind Änderungen am Prüfungsfahrzeug hinsichtlich Ausstattung und Ladung unzulässig. Ein Fahrzeugwechsel während der Prüfungsfahrt ist nur bei einem unvorhersehbaren Defekt am Prüfungsfahrzeug zulässig.
Als Prüfungsfahrzeuge sind zu verwenden:

Begründung:
Diese Regelung dient der Klarstellung, dass ein Prüfungsfahrzeug in der Regel unverändert für die gesamte praktische Prüfungsdauer zu verwenden ist.

FeV Anlage 7 Nr. 2.2.4

Für Klasse B:
Personenkraftwagen

a) durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mindestens 130 km/h,

b) mindestens vier Sitzplätze und

c) mindestens zwei Türen auf der rechten Seite, welche unabhängig voneinander zu öffnen und zu schließen sind

Begründung:

Bei derzeit auf dem Markt befindlichen Personenkraftwagen, bei denen die hintere rechte Tür durch den aaSoP nicht eigenständig und unabhängig geöffnet werden kann, sondern zuvor die vordere rechte Tür geöffnet werden muss, wäre es dem aaSoP in einer Gefahrensituation nicht möglich, das Fahrzeug eigenständig zu verlassen. Aus diesem Grund werden diese Fahrzeuge als Prüfungsfahrzeuge ausgeschlossen.

FeV Anlage 11 (zu § 31)

Staatenliste zu den Sonderbestimmungen für Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis

Folgender Eintrag wird nach der Zeile „Jersey" eingefügt

Ausstellungsstaat	Klasse(n)	Theoretische Prüfung	Praktische Prüfung
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	alle	nein	nein

Begründung:

Mit der Republik Mazedonien wurde eine Vereinbarung zur Umschreibung von Führerscheinen getroffen. Aus diesem Grund wird die Staatenliste entsprechend ergänzt.

Fahrschüler-Ausbildungsordnung

§ 7 Ausnahmen

(2) Der Fahrlehrer darf, soweit in den Fällen von Absatz 1 eine Prüfung abzulegen ist, den Bewerber nur zur Prüfung begleiten, wenn er sich überzeugt hat, dass er über die zum Führen eines Kraftfahrzeugs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt; ~~dies gilt nicht für Absatz 1 Nummer 4~~

Begründung:

Bei der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 18.08.1998 war darauf verzichtet worden, bei Inhabern einer ausländischen Fahrerlaubnis, die aufgrund von § 31 FeV zur Umschreibung dieser Fahrerlaubnis eine Prüfung ablegen müssen, die Feststellung der Prüfungsreife durch den Fahrlehrer vorzuschreiben, da dies zum damaligen Zeitpunkt für nicht erforderlich gehalten wurde (s. BR-DS 442/98, S. 145). Da jedoch bereits seit einigen Jahren die Nichtbestehensquote bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung dieses Personenkreises sehr hoch ist, soll sich künftig ein Fahrlehrer vor der Prüfung auch bei dieser Personengruppe davon überzeugen, dass der Bewerber, über die zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

Edelweiß Tour 2019

Der Berg ruft – die Biker Fans unter den Fahrlehrern kommen!!

Da wir 2018 die Edelweiß Tour leider absagen mussten, haben wir uns überlegt, wie es gelingen kann eine Durchführung zu garantieren.
Was liegt da näher, als sich einen Kooperationspartner zu suchen. Gesagt – Getan. 2019 werden wir gemeinsam mit dem thüringischen Fahrlehrerverband die Motorradfortbildung durchführen. Das bietet viele Chancen. Zum einen können wir sicher sein, dass die Fortbildung auch tatsächlich durchgeführt wird. Zum anderen haben wir einen noch größeren Kollegenkreis zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Die Inhalte:

Im Vordergrund steht das Fahren - Der Weg zur richtigen und sicheren Fahr- und Kurventechnik!

- Fahrübungen zur Erwärmung und sicheren Fahrzeugbeherrschung
- Was Assistenzsysteme leisten-Fahren und Bremsen auf verschiedenen Untergründen mit Reibbeiwertsprüngen
- Sicherheitstechnik für Motorradfahrschüler
- Rechtssichere Ausbildung von Zweiradfahrschülern
- Neue und geänderte Rechtsvorschriften
- Fahren unter den topografischen Bedingungen Tirols
- Arbeit mit dem Videofeedback
- Fahren auf drei Rädern (Lasst Euch überraschen!)

Die Unterkunft:

Hotel Des Alpes/Familie Heis

Dorfstrasse 39/CH-7563 Samnaun-Dorf

Schweiz/004181868 5273

Bitte selber telefonisch buchen, Passwort „HARRY-Motorrad“

Kosten der Unterkunft:

Einzelzimmer mit Frühstück und Abendessen: ca. 87,20 € pro Nacht

Die Dozenten:

Harry Bittner (1. Vorsitzender Thüringer Fahrlehrerverband)

Frank Dreier (1. Vorsitzender Landesverband Hessischer Fahrlehrer)

Annett Engelke

Und weitere Tourguides

Die Kosten:

Die Fortbildungskosten betragen **390,00 Euro (3Tage) oder 470,00 Euro (4Tage)** inklusive Schulungsunterlagen und Teilnahmezertifikat. Nicht enthalten sind die Kosten für die Unterkunft, An- und Abreise, Kraftstoff und Verpflegung.
Wir beginnen am 04. September 2019 um 9:00 Uhr **mit einem optionalen Theorietag.**
Die Fahrerfortbildung beginnt am 05.September um 9:00 Uhr. Wir empfehlen bereits am 04. September anzureisen.
Veranstaltungsschluss ist der 07.September ca. 16:30 Uhr.

Die Anmeldung:

Bitte melden Sie sich per Email, telefonisch oder am einfachsten mit unserer Online Anmeldung auf der Homepage an.

Email: seminar@vas-hessen.de

Tel.: 069 847596

Der Ablaufplan:

Mittwoch, 04.09.2019

08:30 Uhr – 10:00 Uhr **Wege zur Fahranfängervorbereitung**

- Das elektronische Prüfprotokoll Fluch oder Segen?
- Der Fahraufgabenkatalog der Bundes-anstalt für Straßenwesen als Arbeitsinstrument für Fahrlehrer und Prüfer

10:00 Uhr – 10:30 Uhr **Kaffeepause**

10:30 Uhr – 12:00 Uhr **Wege zur Fahranfängervorbereitung**

- Was kann in Praktischen Prüfungen verbessert werden?
- Was sind Fahraufgaben und aus welchen Handlungsalgorithmen bestehen sie?

12:00 Uhr – 12:30 Uhr **Mittagspause**

12:30 Uhr – 14:00 Uhr **Wege zur Fahranfängervorbereitung**

- Vorstellen von Fahraufgaben und Handlungsalgorithmen
- Besprechung, Schlussfolgerung und Zusammenfassung

14:00 Uhr – 14:30 Uhr **Kaffeepause**

14:30 Uhr – 16:00 Uhr **Wege zur Fahranfängervorbereitung**

- Das Unterrichtsbewertungssystem nach Prof. Sturzbecher / M. Fingskes
- Qualitätskriterien für guten Theorieunterricht

16:00 Uhr **Ende des ersten Tages**

Donnerstag, 05.09.2019

08:30 Uhr – 10:00 Uhr **Motorradfahren – aber sicher!**

- Fahrübungen zum „Aufwärmen“ und sicheren Fahrzeugbeherrschung

10:00 Uhr – 10:30 Uhr **Kaffeepause**

10:30 Uhr – 12:00 Uhr **Motorradfahren – aber sicher!**

- Fahrübungen zum „Aufwärmen“ und sicheren Fahrzeugbeherrschung

12:00 Uhr – 12:30 Uhr	**Mittagspause**
12:30 Uhr – 14:00 Uhr	**Motorradfahren – aber sicher!** • Was Assistenzsysteme leisten – Fahren und Bremsen auf verschiedenen Untergründen mit Reibbeiwertsprüngen • Qualitätskriterien für guten Praxisunterricht
14:00 Uhr – 14:30 Uhr	**Kaffeepause**
14:30 Uhr – 16:00 Uhr	**Motorradfahren – aber sicher!** • Kurventechnik und die Arbeit mit dem Videofeedback
16:00 Uhr	**Was noch wichtig ist – Teilnehmer fragen – Dozenten antworten**

Freitag, 06.09.2019

08:30 Uhr – 10:00 Uhr	**Fahren unter den topographischen Bedingungen Tirols** • Schweiz – Italien - Österreich
10:00 Uhr – 10:30 Uhr	**Kaffeepause**
10:30 Uhr – 12:00 Uhr	**Fahren unter den topographischen Bedingungen Tirols** • Schweiz – Italien - Österreich
12:00 Uhr – 12:30 Uhr	**Mittagspause**
12:30 Uhr – 14:00 Uhr	**Fahren unter den topographischen Bedingungen Tirols** • Schweiz – Italien – Österreich
14:00 Uhr – 14:30 Uhr	**Kaffeepause**
14:30 Uhr – 15:45 Uhr	**Fahren unter den topographischen Bedingungen Tirols** • Schweiz – Italien – Österreich
16:00 Uhr	**Was noch wichtig ist – Teilnehmer fragen – Dozenten antworten**

Samstag, 07.09.2019

08:30 Uhr – 10:00 Uhr	**Fahren unter den topographischen Bedingungen Tirols** • Schweiz – Italien - Österreich
10:00 Uhr – 10:30 Uhr	**Kaffeepause**
10:30 Uhr – 12:00 Uhr	**Fahren unter den topographischen Bedingungen Tirols** • Schweiz – Italien - Österreich
12:00 Uhr – 12:30 Uhr	**Mittagspause**
12:30 Uhr – 14:00 Uhr	**Fahren unter den topographischen Bedingungen Tirols** • Schweiz – Italien – Österreich
14:00 Uhr – 14:30 Uhr	**Kaffeepause**
14:30 Uhr – 15:45 Uhr	**Fahren unter den topographischen Bedingungen Tirols** • Schweiz – Italien – Österreich
16:00 Uhr	**Feedback – Ausgabe der Teilnahmebescheinigung** **Ende der Veranstaltung**

Wir freuen uns auf eine tolle Veranstaltung.

Ihr Landesverband der Hessischen Fahrlehrer
&
VAS GmbH

Mopedführerschein mit 15

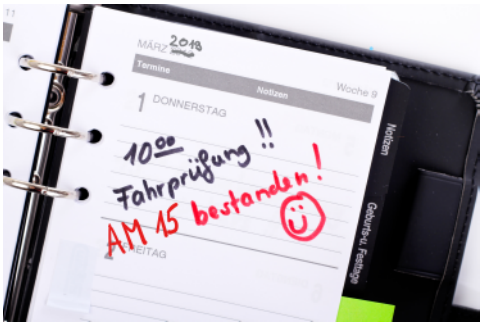

Bei der letzten Verkehrsministerkonferenz am 18. / 19.10 2018 in Hamburg wurde folgender Beschluss gefasst:

Mopedführerschein mit 15

1. Die Verkehrsministerkonferenz begrüßt die Absicht des Bundes, es interessierten Ländern in Form einer Optionslösung zu ermöglichen, das Mindestalter für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse AM dauerhaft auf 15 Jahre abzusenken.
2. Die Verkehrsministerkonferenz bittet den Bund sicherzustellen, dass die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen bis Ende Juni 2019 in Kraft treten können.

Nachdem mich diese aus meiner Sicht sehr positive Information erreichte, habe ich sogleich eine Anfrage an unser Ministerium gestellt:

„Können Sie schon eine Aussage treffen, wie sich das Land Hessen zu dem Thema Mopedführerschein mit 15 positionieren wird?

Wir vom Landesverband der hessischen Fahrlehrer würden eine Umsetzung sehr begrüßen.“

Ich konnte nicht wirklich eine konkrete Antwort erwarten. Das liegt natürlich an der Tatsache, dass wir uns in Hessen in einer Zeit befinden, in der eine neue Regierung gefunden werden muss. Frau Happe hat mir zugesichert, dass wir informiert werden, sobald eine Entscheidung getroffen wurde.

Ich habe ihr gegenüber nochmals bekräftigt, dass wir hessischen Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen es sehr begrüßen würden, wenn sich Hessen dazu entschließen würde den gefassten Beschluss der Verkehrsministerkonferenz umzusetzen.

RP´s nehmen Fahrschulen in die Pflicht
Tricksereien bei der Führerscheinprüfung nehmen zu

So oder ähnlich lauten in jüngster Vergangenheit Schlagzeilen vieler Tageszeitungen und weiterer Medien.

Laut TÜV wird immer häufiger bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung „geschummelt“.

Warum schreibe ich geschummelt? Weil es sich weder um eine Straftat noch um eine Ordnungswidrigkeit handelt.

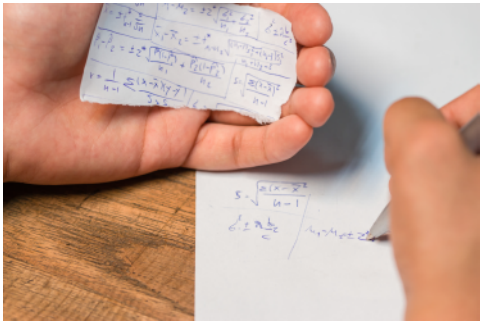

Im § 18 der FeV wird folgendes geregelt:

„Bei Täuschungshandlungen gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung darf nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als zwei Wochen, bei einem Täuschungsversuch mindestens sechs Wochen) wiederholt werden.“

Ich meine, dass der Gesetzgeber hier einen Straftatbestand schaffen muss. Wenn Fahrer und Fahrerinnen die wichtigsten Regeln nicht kennen, geht das zu Lasten der Verkehrssicherheit. Das darf nicht sein und da muss der Gesetzgeber handeln.

Vermutlich ist nämlich nicht nur die „Faulheit“ einiger Bewerber ursächlich für die Täuschungsversuche. Auch die Tatsache, dass die „Schummelei“ kaum spürbar unangenehme Folgen nach sich zieht, dürfte ein Grund für die Betrügerei sein. Im schlimmsten Fall müssen die Betrüger einige Monate warten, bis sie wieder an der theoretischen Prüfung teilnehmen dürfen.

Mittlerweile geht man davon aus, dass organisierte Banden ein „Geschäft“ mit der Betrügerei entdeckt haben und Führerscheinbewerber „offen“ ansprechen, ob sie „Hilfe“ benötigen. Schätzungsweise werden zwischen 500 und 5000 Euro für diese „Hilfe“ bezahlt.

„In Hessen rechnet der TÜV mit ca. 120 aufgedeckten Fällen“, ist in verschiedenen Zeitungen nachzulesen.

Der TÜV ist dazu verpflichtet, die aufgedeckten Fälle der Fahrerlaubnisbehörde und dem RP zu melden.

Das wiederum hat nun dazu geführt, dass einige Fahrschulen vom Regierungspräsidium angeschrieben wurden.

In diesen Schreiben wird angemerkt, dass der Fahrschüler XY schnell die richtigen Antworten angekreuzt hat, aber kein Wort erklären konnte. In manchen Fällen wurde auch auf ein aggressives Verhalten verwiesen.

Weiterhin fordert das RP dazu auf, eine ausführliche Stellungnahme zu dem Fall abzugeben. Insbesondere wird der Fahrschulinhaber aufgefordert zu dokumentieren, wie er die Prüfungsreife festgestellt hat, auch in Bezug auf die Sprachfertigkeiten.

Wir vom Landesverband der Hessischen Fahrlehrer vertreten die Meinung, dass es ausreichen muss, wenn die Prüfungsreife auch mittels einer Online Vorprüfung festgestellt wird.

Natürlich ist es bei einer Online Vorprüfung möglich, dass der Bewerber „schummelt“. Das gilt allerdings für jeden Bewerber. Tricksen kann man auch, wenn ein Vortest unter Beobachtung stattfindet.

Und wäre es nicht völlig unverhältnismäßig, dass bei 120 aufgedeckten Fällen der Betrügerei in theoretischen Prüfungen in Hessen nun ein bewährtes Vorprüfsystem in Frage gestellt wird. Ich wünsche mir, dass die RP´s dies auch so sehen.

Sollten Sie liebe Mitglieder die Erfahrung machen, dass Ihr zuständiges Regierungspräsidium die Online Vorprüfung in oben geschilderten Fällen nicht akzeptiert, so teilen Sie uns dies bitte mit, damit wir mit den Vertretern der RP´s Kontakt aufnehmen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Bleibt mir nur zu wünschen, dass Sie möglichst keine Kunden in Ihrer Fahrschule haben, die sich zu solchen Betrügereien hinreißen lassen.

D-M Kfz.-Technik D. Michel

VEIGEL
Die Doppelbedienung
PKW - LKW - BUS

Behindertenumbau
Kleinwüchsigenumbau

Service-Center

VEIGEL - Vertragspartner seit 1995
Anschrift: In der Lehmkuhle 4
57078 Siegen
Telefon: (0271) 303 98 09
Telefax: (0271) 303 98 11

Verkauf Einbau Service

D-M Kfz-Technik Siegen: www.doppelbedienungen.de

Presseinfo
Die Kampagne „Vorsicht Sekundenschlaf!" informiert

Pendler sind oft müde und erschöpft unterwegs
Viele unterschätzen die Gefahr des plötzlichen Sekundenschlafs

28. November 2018 (DVR) – Fast die Hälfte der Deutschen (42 Prozent) legt mindestens einen Teil des Arbeitswegs mit dem Pkw zurück. Fast jede fünfte dieser pendelnden Personen (21 Prozent) fühlt sich vor allem auf dem Heimweg oft müde und erschöpft. Dies ergab eine aktuelle YouGov-Umfrage unter mehr als 2.050 Personen (darunter mehr als 850 Pkw-Pendlerinnen und -Pendler) im Rahmen der Kampagne „Vorsicht Sekundenschlaf!" des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie weiterer Partner.

Gefährliche Häufung von Müdigkeitsanzeichen

Viele Pendler und Pendlerinnen bemerken durchaus, dass sie während ihrer Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsplatz müde werden: 38 Prozent der befragten pendelnden Personen mussten schon einmal häufig gähnen, 26 Prozent fehlte schon einmal die Konzentration, 16 Prozent verspürten schon einmal schwere Lider und 15 Prozent befanden sich bereits in einer gefährlichen Situation (Mehrfachnennungen waren möglich). Die befragten pendelnden Personen fühlen sich auf dem Weg nach Hause (21 Prozent) müder und erschöpfter als auf dem Weg zur Arbeit (14 Prozent).

Müdigkeit ist grundsätzlich etwas Normales, gerade nach einem anstrengenden Arbeitstag. „Selbst bei kurzen Strecken sollte man sich nicht scheuen anzuhalten, bevor die Müdigkeit einen übermannt", warnt DVR-Geschäftsführerin Ute Hammer. Der Sekundenschlaf tritt oft ganz plötzlich auf und kann dann verheerende Folgen nach sich ziehen. Wer beispielsweise für drei Sekunden einschläft, legt bei einer Geschwindigkeit von 100 km/h über 80 Meter im Blindflug und damit ohne Kontrolle über das Fahrzeug zurück. Bei Müdigkeit braucht der Körper häufig einfach eine Pause. Diese sollte zur optimalen Erholung mit einem Kurzschlaf von zehn bis 20 Minuten oder alternativ Bewegung an der frischen Luft kombiniert werden.

Forderung nach Unterstützung durch die Arbeitgeber

Viele der befragten Pendlerinnen und Pendler wünschen sich, dass ihr Arbeitgeber Rücksicht auf das Pendeln nimmt: 33 Prozent fänden flexiblere Arbeitszeiten hilfreich, um auch einmal später anfangen oder früher gehen zu können, 31 Prozent wünschen sich, auch von zu Hause aus arbeiten zu können und 25 Prozent fänden einen besseren öffentlichen Nahverkehr hilfreich, um gar nicht erst mit dem Pkw fahren zu müssen. Weitere 17 Prozent würden sich gerne zwischendurch am Arbeitsplatz ausruhen und zur Erholung kurz schlafen. 13 Prozent würden sich über eine Fahrgemeinschaft und somit Gesellschaft und Unterstützung beim Fahren freuen. Sieben Prozent fänden Präventionsangebote inklusive Informationen rund um einen gesunden Schlaf hilfreich (Mehrfachnennungen waren möglich).

Gesunder Schlaf trägt zur geistigen und körperlichen Regeneration bei. Er fördert die Gesundheit, Zufriedenheit, Konzentration und folglich auch die Sicherheit der Angestellten. „Arbeitgeber sollten die Wünsche ihrer Angestellten ernst nehmen und dem gesunden Schlaf eine tiefe Bedeutung beimessen“, so Hammer.

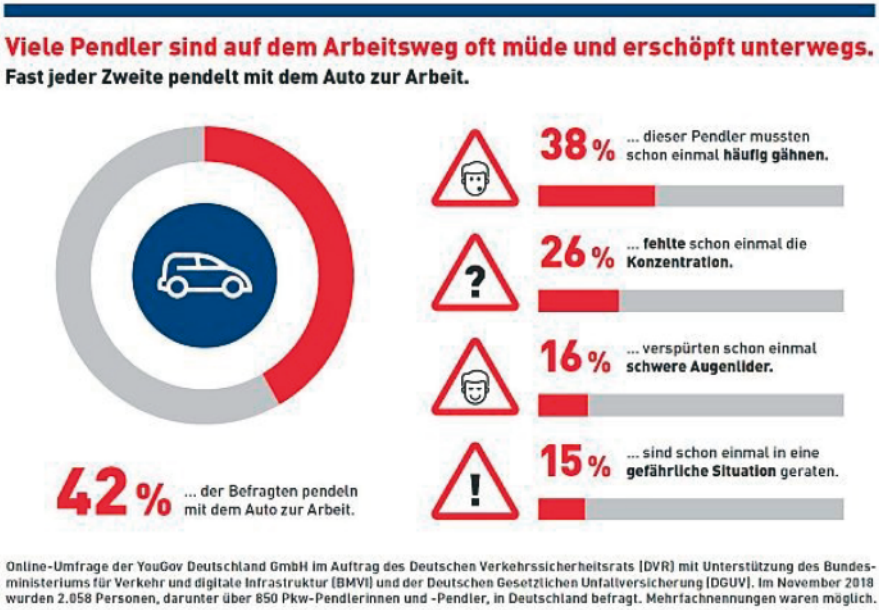

Hier gibt es weitere Informationen zu „Vorsicht Sekundenschlaf! Die Aktion gegen Müdigkeit am Steuer“: **http://www.dvr.de/vorsicht-sekundenschlaf**

Über die Umfrage: In einer gewichteten und für Deutschland repräsentativen Gesamtstichprobe von mehr als 2050 Personen wurden über 850 Pkw-Pendlerinnen und Pkw-Pendler über 18 Jahren im November 2018 durch die YouGov Deutschland GmbH befragt.

Pressekontakt:

Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR)
Julia Fohmann
Pressesprecherin
Jägerstraße 67 - 69
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 2 26 67 71-30
Telefax: +49 (0)30 2 26 67 71-29
jfohmann@dvr.de

Bleiben Sie informiert:

facebook.com/dvr.de
twitter.com/DVR_info
Web: www.dvr.de

Statistik der Verkehrsunfälle

23 Verkehrstote mehr in den ersten neun Monaten 2018 als im Vorjahreszeitraum

Pressemitteilung vom 22. November 2018 – 452/18

WIESBADEN – Von Januar bis September 2018 stieg die Zahl der Verkehrstoten im-Vergleich zu den ersten neun Monaten des Jahres 2017 um 23 Personen auf 2443 (+1%). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, erhöhte sich die Zahlder Verletzten im Straßenverkehr um 0,8 % auf 297 400.

In den ersten neun Monaten des Jahres 2018 erfasste die Polizei insgesamt1,9 Millionen Straßenverkehrsunfälle. Das entspricht einem Rückgang um 0,1 %gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Darunter waren knapp 232 300Unfälle mit Personenschaden (+1,3 %).

Der Anstieg der Zahl der Getöteten ist insbesondere auf den Monat September 2018 zurückzuführen. Hier kamen nach vorläufigen Ergebnissen 327 Menschen bei Straßenverkehrsunfällen ums Leben. Das waren 40 Personen oder 14 % mehr als im September 2017. Zu beachten ist dabei, dass es im September 2017 außergewöhnlich wenig Getötete im Straßenverkehr gegeben hatte. Auch die Zahl der Verletzten ist im September 2018 gegenüber dem Vorjahresmonat gestiegen, und zwar um 3,6 % auf circa 36 100.

Weitere Auskünfte:

Statistik der Straßenverkehrsunfälle,
Telefon: +49 (0) 611 / 75 48 52
www.destatis.de/kontakt

Verunglückte bei Straßenverkehrsunfällen
Januar bis September 2018[1)]

Land	Verunglückte					
	Insgesamt	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum	davon			
			Verletzte		Getötete	
			zusammen	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum	zusammen	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl *	
Baden-Württemberg	36 677	1,1	36 336	1,1	341	5
Bayern	53 373	-0,7	52 918	-0,7	455	-8
Berlin	13 874	5,0	13 841	5,0	33	8
Brandenburg	9 205	5,2	9 100	5,3	105	-7
Bremen	2 886	-2,1	2 881	-1,9	5	-6
Hamburg	7 346	1,9	7 322	1,9	24	1
Hessen	21 082	-1,8	20 907	-1,8	175	12
Mecklenburg-Vorpommern	5 467	3,1	5 400	3,0	67	8
Niedersachsen	32 077	-0,6	31 774	-0,6	303	-6
Nordrhein-Westfalen	58 601	0,6	58 252	0,7	349	-23
Rheinland-Pfalz	14 826	0,3	14 698	0,4	128	-10
Saarland	3 694	4,5	3 665	4,5	29	1
Sachsen	13 450	4,7	13 304	4,5	146	29
Sachsen-Anhalt	7 969	-0,3	7 862	-0,5	107	14
Schleswig-Holstein	12 220	-1,4	12 121	-1,5	99	17
Thüringen	6 742	0,9	6 669	1,1	73	-16
Deutschland[2)]	299 884	0,8	297 441	0,8	2 443	23

*) Aufgrund geringer Fallzahlen wird die Veränderung bei den Getöteten in absoluten Zahlen angegeben.
1) Vorläufiges Ergebnis.
2) Einschließlich derzeit nach Ländern noch nicht aufteilbarer, erwarteter Nachmeldungen.

Presseinfo
Die Kampagne „bester beifahrer“ informiert

Autokauf – vier Fragen die gestellt werden müssen:

Wer sich für Fahrassistenzsysteme entscheidet, entscheidet sich für Sicherheit

Bonn, 25. Oktober 2018 (DVR) – Wer ein neues Auto kaufen will, stellt sich viele Fragen: Welche Marke soll es sein? Wie viel PS soll der Motor haben? Welche Farbe soll es haben? – Diese Liste lässt sich beliebig fortführen. Dr. Walter Eichendorf, Präsident des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) empfiehlt, auch das Thema Fahrerassistenzsysteme (FAS) beim Autokauf zu beachten: „Das Wichtigste am Auto ist doch die Sicherheit. Es gibt heute hervorragende Technik, die tagtäglich dafür sorgt, dass Autofahrer sicherer unterwegs sind. Fahrerassistenzsysteme wie der Notbremsassistent greifen in gefährlichen Situationen ein, um einen Unfall zu verhindern oder dessen Folgen zumindest abzumildern.“

4 Fragen, die man sich beim Autokauf unbedingt stellen sollte:

Frage 1: Welche Fahrerassistenzsysteme gibt es eigentlich?

Die Autohersteller bieten verschiedenste Sicherheitspakete mit zahlreichen Funktionen an. Auf www.bester-beifahrer.de werden die wichtigsten Fahrerassistenzsysteme im Detail vorgestellt:

- Der vorausschauende **Notbremsassistent** warnt Autofahrer vor Kollisionen und hilft, bestmöglich zu bremsen.
- Der **Abstandsregler** passt die Geschwindigkeit automatisch dem Verkehrsfluss an und sorgt für stressfreies Fahren.
- Der **Spurwechselassistent** unterstützt Autofahrer beim Spurwechsel. Er warnt vor schnell herannahenden und sich im toten Winkel befindlichen Fahrzeugen.
- Der **Spurhalteassistent** hilft, in der Fahrspur zu bleiben.
- Der **Parkassistent** hilft beim Finden der passenden Parklücke und schlägt im richtigen Moment das Lenkrad ein.
- Der **Lichtassistent** leuchtet die Straße perfekt aus ohne Andere zu blenden.
- Der **Verkehrszeichenassistent** erkennt Geschwindigkeitsbegrenzungen und andere Verkehrszeicheninhalte.
- Der **Müdigkeitswarner** zeigt an, wann eine Pause nötig ist.
- Der **Nachtsichtassistent** erkennt Gefahren und hilft so, Kollisionen zu vermeiden.

Frage 2: Welches ist das richtige Fahrzeugmodell für mich?

Wer weiß, über welche FAS der neue Wagen verfügen sollte, der kann in der Datenbank unter www.bester-beifahrer.de schnell herausfinden, welche Fahrzeuge den gewünschten Kriterien auch in punkto Sicherheit entsprechen.

Frage 3: Was genau leisten die FAS in meinem Wunschfahrzeug?

Notbremsassistent ist nicht gleich Notbremsassistent: Je nach Hersteller leisten Notbremsassistenten ganz Unterschiedliches. Der eine greift in Gefahrensituationen bei

hohen Geschwindigkeiten, zum Beispiel auf Landstraße und Autobahn ein, der andere ist für den Stadtverkehr entwickelt und erkennt sogar Fußgänger und Fahrradfahrer, der nächste ist mit einer speziellen Technik kombiniert, die das Fahrzeug in Sekundenschnelle auf nicht mehr zu verhindernde Kollisionen vorbereitet; dabei werden beispielsweise die Gurte gestrafft und die Kopfstützen in eine Position gebracht, die die Insassen optimal schützen. – Was hier für den Notbremsassistenten beschrieben wird, gilt letztlich für alle FAS, sie unterstützen im Hintergrund oder greifen in gefährlichen Situationen ein. Deshalb sollte man immer das Verkaufspersonal fragen, welche Sicherheitspakete es gibt und was genau die Systeme leisten.

Frage 4: Kann ich bei einer Probefahrt Fahrerassistenzsysteme testen?

Die Antwort lautet: „Jein“. Hervorragend testen lassen sich beispielsweise der Parkassistent und der Verkehrszeichenassistent. Für den Lichtassistenten, den Nachtsichtassistenten oder den Müdigkeitswarner müsste man schon bei Dunkelheit bzw. eine längere Strecke fahren, was meist im Rahmen einer Probefahrt nicht möglich ist. Bei anderen Systemen ist es wiederum wichtig, sich klar zu machen, dass diese sich zwar „antesten“ lassen, sie aber nicht als aktive Unterstützung des Fahrers gedacht sind, sondern den Fahrer bei seiner Fahraufgabe unterstützen und in brenzligen Situationen aktiv eingreifen. Dazu zählen der Abstandsregler, der Spurwechselassistent und der Spurhalteassistent. Verdeutlicht am Beispiel des Spurhalteassistenten bedeutet das: Wird die Fahrspur verlassen, lenken moderne Systeme gegen und helfen, in der Spur zu bleiben – das ist aber nicht zu verwechseln mit autonomem Fahren, bei dem das System das Fahrzeug aktiv in der Spur hält und der Fahrer sich auf andere Dinge konzentrieren kann. Gar nicht auf die Probe stellen sollte man den Notbremsassistenten – dieser ist wie ein Airbag einzig für Gefahrensituationen konzipiert und greift dann ins Geschehen ein.

Über „bester beifahrer“:

Die Kampagne „bester beifahrer“ des DVR und seiner Partner setzt sich für mehr Sicherheit auf den Straßen durch den Einsatz von FAS ein. Einen Überblick über die Funktionsweise dieser und weiterer FAS bietet die Informationsplattform www.bester-beifahrer.de. Autofahrer finden auf der Webseite die bundesweit einzige Abfragedatenbank zur typengenauen Verfügbarkeit von FAS.

Diesen Text finden Sie auch im Internet unter www.bester-beifahrer.de

Deutscher
Verkehrssicherheitsrat

Projektverantwortliche:
Deutscher Verkehrssicherheitsrat
Sandra Demuth
Referatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit
Initiativen/Veranstaltungen
Auguststraße 29
53229 Bonn
Mail: SDemuth@dvr.de

Interessantes aus dem Steuerrecht

Steuervorteile für Elektro-Dienstwagen und Hybridfahrzeuge

Am 23. November 2018 hat der Bundesrat neben vielen Änderungen im Steuerrecht u.a. folgendem zugestimmt:

Fahrer elektrisch angetriebener Dienstwagen und Hybridfahrzeuge mussten bisher - wie für alle anderen privat genutzten Fahrzeuge auch - die 1 Prozent Regelung anwenden.

FÜR E-AUTOS, DIE NACH DEM 31. DEZEMBER 2018 UND VOR DEM 1. JANUAR 2022 ANGESCHAFFT WERDEN, SINKT DIESER WERT NUN AUF 0,5 PROZENT.

Die Neuregelung gilt auch für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge.

Sachbezüge: Ermittlung der 44 EUR-Freigrenze

Gewährt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Sachbezüge in Höhe von maximal 44 EUR (brutto) monatlich, fällt hierfür keine Lohnsteuer an. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass in die Berechnung der Freigrenze Versand- und Verpackungskosten einzubeziehen sind. Ergibt sich dadurch ein Betrag von mehr als 44 EUR, ist der komplette Sachbezug lohnsteuerpflichtig. Diese Ansicht hat das Finanzgericht Baden-Württemberg im Jahr 2016 vertreten. Im Revisionsverfahren hat der Bundesfinanzhof diese Sichtweise nun wie folgt konkretisiert: Bei der Berechnung des Sachbezugswerts ist der, um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort anzusetzen. Das ist der Preis, der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für identische bzw. gleichartige Waren gezahlt wird. Beachten Sie: Vergleichspreis ist grundsätzlich der günstigste Einzelhandelspreis am Markt. Dabei sind auch allgemein zugängliche Internetangebote einzubeziehen.

MERKE: Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, den Wert des Sachbezugs anhand der Kosten zu bemessen, die der Arbeitgeber seinerseits dafür aufgewendet hat. Dies gilt zumindest dann, wenn der Arbeitgeber die Ware oder Dienstleistung aus Quellen bezogen hat, die auch Endverbrauchern zugänglich sind. Zudem müssen die Kosten um etwaige Nachlässe (etwa Mengenrabatte) bereinigt werden, die Endverbraucher nicht erhalten hätten.

Liefert der Arbeitgeber die Ware in die Wohnung des Arbeitnehmers, ist dies eine zusätzliche Leistung. Es handelt sich um einen weiteren Sachbezug, der gesondert zu bewerten ist. Eine Bereicherung kann aber fehlen, wenn der Arbeitnehmer für das Empfangene selbst nichts hätte aufwenden müssen.

Entsprechendes gilt, wenn der günstigste Einzelhandelspreis am Markt im Versand- oder Onlinehandel gefunden wird. Ist der Versand als eigenständige Leistung ausgewiesen, tritt der geldwerte Vorteil aus der Lieferung „nach Hause“ zum Warenwert hinzu.

Quelle | BFH-Urteil vom 6.6.2018, Az. VI R

32/16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 203070

**VAS GmbH in
Zusammenarbeit mit dem
Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e.V.**

Auf einen Blick

Vorschau 2019

Flexible Themenauswahl Ihrer Seminartage 2019

20.02.2019	Seminarleiter ASF Tagesfortbildung
27.02. - 01.03.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen, 3 – tägig
20.03. - 22.03.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen, 3 – tägig
03.04. - 05.04.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen, 3 – tägig
24.04.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Tagesfortbildung Motorrad (nur Verbandsmitglieder)
15.05. – 17.05.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen, 3 – tägig
04.09. – 06.09.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen, 3 – tägig
09.09. – 12.09.2019	Einweisung Seminarleiter ASF / FES Grundkurs
18.9. – 20.9.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen, 3 – tägig
nach Absprache	Einweisung Seminarleiter ASF Aufbaukurs
16.10. – 18.10.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen, 3 – tägig
23.10.2019	Seminarleiter ASF Tagesfortbildung
24.10.2019	Seminarleiter FES Tagesfortbildung
30.10.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen Tagesfortbildung „Spezial“ mit Christian Lottermann
04.11 – 08.11.2019	Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer
13.11. – 15.11.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen, 3 – tägig
20.11.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen Tagesfortbildung „Spezial“ mit Christian Lottermann
21.11.2019	Ausbildungsfahrlehrer Tagesfortbildung
27.11. – 29.11.2019	§ 53 Abs. 1 FahrlG, Fortbildung alle Klassen, 3 – tägig
18.12.2019	„Last Minute“ Seminarleiter ASF Tagesfortbildung
19.12.2019	„Last Minute“ Ausbildungsfahrlehrer Tagesfortbildung

Fort- und Ausbildungsseminare der VAS GmbH sind von der Umsatzsteuer befreit
gem. §4 Nr. 21 a)bb) UStG

Bonusprogramm der VAS GmbH 2018 – für Fahrlehrer ohne Seminarerlaubnis

2019 Fortbildungstag §53 Abs.1 FahrlG - ohne Berechnung

Treue wird belohnt!

Ab 2018 erhalten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen ohne Seminarerlaubnis für den Besuch unserer drei- oder- viertägigen allgemeinen Fortbildungen nach § 53 Abs. 1 FahrlG Bonuspunkte. Berücksichtigt werden rückwirkend auch Fortbildungen ab 2014 (ehemals § 33a Abs.1). Für diese besuchten dreitägigen / viertägigen Fortbildungen erhalten Sie von uns drei / vier Bonuspunkte – für jeden Fortbildungstag einen Punkt.

Für 5 Bonuspunkte erhalten Sie den sechsten Fortbildungstag ohne Berechnung, den Sie sofort einlösen können.

Das Bonusprogramm der VAS GmbH findet keine Anwendung auf die Seminarleiterfortbildungen.

Ebenso können Bonuspunkte nicht übertragen werden. Für kostenlose Fortbildungstage erhalten Sie keine Bonuspunkte. Vom Bonusprogramm ausgeschlossen sind Sonderveranstaltungen, wie z.B. Edelweißtour oder das Einweisungsseminar für Ausbildungsfahrlehrer.

Auf den folgenden Seiten finden Sie unser Fortbildungsprogramm 2019 kompakt dargestellt. Wir freuen uns auf Sie in einer unserer nächsten Fortbildungen.

Allgemeine Fortbildung

§53 Abs. 1 FahrlG - Tag 1/3

Thementag - Tag 1

Raum 1

Fahrschulüberwachung / Pädagogik (Frank Dreier)

Die neue Fahrschulüberwachung startet nun auch in Hessen. Es wird der theoretische und der praktische Unterricht überwacht. Erfahren Sie, wie die Überwachung ablaufen wird und wie Sie sich am besten darauf vorbereiten.

Unterrichtsgestaltung & Präsentation (Frank Dreier)

Präsentation von beispielhaften, konkreten Unterrichtsabläufen;

Zeitgemäße Kommunikation während der praktischen Ausbildung: „Kommunikation auf Augenhöhe“ – mehr Coach als Lehrer

Raum 2

So „tickt“ die heutige Jugend (Christian Lottermann)

Wie tickt die Jugend von heute?

Wie gehe ich mit dem Fahrschüler um?

Warum sind Fahrschüler so wie sie sind?

Wie gehe ich mit „Helikopter“ Eltern um?

Der Fahrlehrer von heute (Christian Lottermann)

Beratungskompetenz stärken.

Zeit- und Stressmanagement – Der Fahrlehrer als Spielball, es jedem recht zu machen;

Wie kann ich mich vor Burn-Out schützen?

Wie andere mich als Fahrlehrer wahrnehmen?

Termine
Tag 1

27.02.2019	03.04.2019	18.09.2019	13.11.2019
20.03.2019	15.05.2019	16.10.2019	27.11.2019

Allgemeine Fortbildung

§53 Abs. 1 FahrlG - Tag 2/3

Thementag - Tag 2

Raum 1

TÜV Hessen (Matthias Leichsenring)

Aktuelles aus der Fahrerlaubnisprüfung; elektronisches Prüfprotokoll; Prüfungsrichtlinie und mehr

Fahrerassistenzsysteme, eMobilität (Matthias Fiedler / Frank Dreier)

Eco Fahren mit Hilfe von Assistenzsystemen, Eco Fahren mit E-Fahrzeugen. Entwicklungsstand der Technik und wie können sie sinnvoll in die Fahrschulausbildung integriert werden?

Raum 2

Recht und Gesetze (Dieter Gilb)

Fahrlehrerrecht, Vertragsrecht, Wettbewerbsrecht

Fahrlehrerversicherung (Oliver Rothe)

Fahrschul-, Kraftfahrzeug- und Privatrechtschutz, sowie Vorsorge für Haus und Wohnung

Termine
Tag 2

28.02.2019	04.04.2019	19.09.2019	14.11.2019
21.03.2019	16.05.2019	17.10.2019	28.11.2019

Allgemeine Fortbildung

§53 Abs. 1 FahrlG - Tag 3/3

Fahrpraktischer Tag - Tag 3

Fahrpraktischer Tag (Matthias Fiedler & Frank Dreier)

Schwerpunkt am 3. Tag der Fortbildung (Fahrpraktischer Tag) sind Fahrerassistenzsysteme.

Sie bekommen die Gelegenheit mit Fahrzeugen der Firma Daimler die aktuellen FAS kennen zu lernen und diese fahrpraktisch zu erproben.

In naher Zukunft werden FAS in der praktischen Fahrerlaubnisprüfung abgeprüft.

Nach diesem Seminar sind Sie bestens darauf vorbereitet.

Wir beschäftigen uns mit der Fragestellung, wie FAS sinnvoll ausgebildet werden können.

Termine
Tag 3

01.03.2019	05.04.2019	20.09.2019	15.11.2019
22.03.2019	17.05.2019	18.10.2019	29.11.2019

Seminarkosten
inkl. Mittagessen und Kaffeepausen

	1 Tag	2 Tage	3 Tage
für Mitglieder	149,- EUR	219,- EUR	265,- EUR
für Nichtmitglieder	169,- EUR	235,- EUR	295,- EUR

Tagesseminar
mit Christian Lottermann

Tagesseminar - Spezial

Der richtige Umgang mit Prüfungsängsten

In diesem Jahr haben wir zwei Spezial-Seminartage:

Es gibt immer mehr Fahrschüler, die unter Stress und unter Versagensängsten leiden.
Und das geht schon in den Fahrstunden los. In unserem neuen Seminar verrät Ihnen der Mentalcoach und Fahrlehrer Christian Lottermann Tipps im Umgang mit Prüfungsstress.
Sie erhalten einen „Erste Hilfe Koffer“, mit dem Sie Prüfungsängste Ihrer Schüler vermeiden oder mildern können.
Sie lernen, wie sie mentale Unterstützung durch gezielte Aktivierung von Ressourcen und durch die Verstärkung positiver Gefühle geben können.

Termine 30.10.2019 20.11.2019

Seminarkosten
inkl. Mittagessen und Kaffeepausen

1 Tag

für Mitglieder.....149,- EUR
für Nichtmitglieder.....169,- EUR

Einweisungsseminar zum Ausbildungsfahrlehrer

§ 16 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 2 FahrlG – 5 Tage

5-Tages-Seminar

Voraussetzung Ausbildungsfahrschule:

Der Inhaber oder verantwortliche Leiter muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 3 Jahre hauptberufliche Tätigkeit (innerhalb der letzten 5 Jahre) als Fahrlehrer der Klasse BE in Theorie und Praxis
- Besitz der Fahrschulerlaubnis
- Teilnahme am 5-tägigen Einweisungsseminar

Voraussetzung Ausbildungsfahrlehrer:

Angestellter Fahrlehrer mit 3 Jahren hauptberuflicher Tätigkeit (innerhalb der letzten 5 Jahre) als Fahrlehrer der Klasse BE in Theorie und Praxis.

Der Inhaber oder verantwortliche Leiter der Fahrschule muss selbst eine Ausbildungsberechtigung besitzen (siehe oben)

Termin 04.11.2019 - 08.11.2019

Seminarkosten
inkl. Mittagessen und Kaffeepausen

5 Tage

für Mitglieder.....520,- EUR
für Nichtmitglieder.....560,- EUR

Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer

§ 53 Abs. 3 FahrlG – 1 Tag

Tagesseminar

Pflichtfortbildung alle 4 Jahre:

Mit Einführung des neuen Fahrlehrergesetzes zum 1.1.2018 müssen nun auch Ausbildungsfahrlehrer und die Leitung der Ausbildungsfahrschule alle vier Jahre eine eintägige Fortbildung besuchen.

Wer vor dem 1.1.2018 bereits als Ausbildungsfahrlehrer tätig war, muss seine erste Fortbildung bis zum 31.12.2019 absolviert haben.

Wir werden uns mit den Inhalten der neuen Fahrlehrerausbildung beschäftigen, insbesondere mit den beiden neu eingefügten Hospitationsphasen während der schulischen Ausbildungsphase. Wir werden einen „Werkzeugkoffer“ erarbeiten, mit dem Sie Ihre Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen in Ausbildung zu kompetenten Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen ausbilden.

Termine 21.11.2019 19.12.2019

Seminarkosten
inkl. Mittagessen und Kaffeepausen

1 Tag

für Mitglieder.....149,- EUR
für Nichtmitglieder.....169,- EUR

Einweisungsseminar Seminarerlaubnis ASF - FES

§ 45 und § 46 FahrlG - 4 Tage

Grundeinweisung zum Erwerb der Seminarerlaubnis

Wenn Sie Seminare nach § 2a und § 4a StVG (ASF-FES) durchführen wollen, benötigen Sie die Grundeinweisung und die jeweiligen fachspezifischen Einweisungen. Sie können auch nur die Seminarerlaubnis ASF oder FES erwerben.

Mit den Teilnehmern am Grundkurs werden die Termine für die fachspezifischen Programmeinweisungen persönlich abgesprochen.

Termin 09.09.2019 - 12.09.2019

Seminarkosten
inkl. Mittagessen und Kaffeepausen

4 Tage

für Mitglieder.....410,- EUR
für Nichtmitglieder.....450,- EUR

Fortbildung für Seminarleiter ASF - FES

§53 Abs. 2 FahrlG - 1 Tag

Erfahrungsaustausch zu den neuen Bausteinen:

Seit nun nahezu zwei Jahren sind neue Bausteine in dem ASF Programm eingepflegt. Welche Erfahrungen wurden gesammelt? Umsetzungsschwierigkeiten werden aufgearbeitet.

Termine 20.02.2019 (ASF), 23.10.2019 (ASF), 24.10.2019 (FES), 18.12.2019

Seminarkosten
inkl. Mittagessen und Kaffeepausen

1 Tag

für Mitglieder.....149,- EUR
für Nichtmitglieder.....169,- EUR

Motorrad Tagesfortbildung

§ 53 Abs. 3 FahrlG

Exklusiv für Mitglieder!

Auch in diesem Jahr bieten wir exklusiv nur für Mitglieder unseres Verbandes oder eines anderen Landesverbandes eine Motorrad Tagesfortbildung an.
Der ADAC Hessen Thüringen stellt uns wieder eine Aktionsfläche auf dem Fahrsicherheitszentrum Rhein Main zur Verfügung.
Wir werden wieder einen interessanten Motorrad-Tag erleben.

Unser Motto:

Warm – Up und perfekt vorbereitet in die Motorradsaison !!

Termin 24.04.2019

Seminarkosten
inkl. Mittagessen und Kaffeepausen

1 Tag

für Mitglieder.....149,- EUR

Motorrad-Fortbildung "Edelweiß-Tour"

§ 53 Abs. 3 FahrlG - 1 Tag

Motorradfahren erleben!

2019 findet wieder eine Edelweiß–Tour statt. Da es in der jüngsten Vergangenheit schwierig war eine ausreichende Teilnehmerzahl zu erreichen, haben wir uns dazu entschieden einen Partner zu suchen. Wir werden die Fortbildung gemeinsam mit dem Fahrlehrerverband Thüringen durchführen.
Im Vordergrund steht das Fahren - Der Weg zur richtigen und sicheren Fahr- und Kurventechnik!

- Fahrübungen zur Erwärmung und sicheren Fahrzeugbeherrschung
- Was Assistenzsysteme leisten-Fahren und Bremsen auf verschiedenen Untergründen mit Reibbeiwertsprüngen
- Sicherheitstechnik für Motorradfahrschüler
- Rechtssichere Ausbildung von Zweiradfahrschülern
- Neue und geänderte Rechtsvorschriften
- Fahren unter den topografischen Bedingungen Tirols
- Arbeit mit dem Videofeedback
- Fahren auf drei Rädern (Lasst Euch überraschen!)

NEU: Für diejenigen, die gerne etwas mehr Theorie wünschen, bieten wir am ersten Tag einen reinen Theorie-Tag an.

Das ausführliche Programm entnehmen Sie unserer Homepage:
www.fahrlehrerverband-hessen.de oder dem Artikel in diesem Rundschreiben.

Veranstaltungsort: 7563 Samnaun-Dorf/Schweiz

Referenten:
Frank Dreier, Harry Bittner, Annett Engelke

Termin

04.09.2019 - 07.09.2019

Seminarkosten

inkl. Schulungsunterlagen und Teilnehmer-zertifikat

3 Tage	4 Tage
390,- EUR	470,- EUR

Unterkunft (Einzelzimmer mit Frühstück & Abendessen, pro Nacht)..... ca. 87,20 EUR

1- bis 3-tägige Fortbildung
§ 53 Abs.1, 2 und 3

Ausbildungsfahrlehrer

ASF FES Einweisung u.
Fortbildung für Seminarleiter

VAS Versicherungsagentur und Servicedienst für Fahrschulen GmbH

VAS GmbH | Bert-Brecht-Straße 4 | 63069 Offenbach am Main

Postfach 20 02 01
63077 Offenbach am Main

Telefon 069 84 75 96
Telefax 069 84 65 80
Mail: service@vas-hessen.de

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitglieder des Landesverbandes,

gerne möchten wir Sie an Ihre ggf. in der nächsten Zeit noch notwendige Fortbildungspflicht erinnern und auch auf die Möglichkeit hinweisen, bei uns Bonuspunkte für die kostenfreie Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Toepper

1-3-tägige Fortbildung §53/1 FahrlG (1. Halbjahr 2019)

27.2. – 1.3.2019 / 20.3. – 22.3.2019 / 3.4. – 5.4.2019 / 15.5. – 17.5.2019

Wählen Sie die 1-3-tägige §53/1-Fortbildung in Offenbach, dann können Sie hier bereits auf der Rückseite Ihre Seminarthemen buchen.

Schwerpunktthemen:

Aktueller Stand Pädagogische Fahrschulüberwachung – moderne Unterrichtsgestaltung
Aktueller Stand Wie tickt die Jugend? – der moderne Fahrlehrer
Aktueller Stand: Fahrlehrerrecht, Vertragsrecht, Kooperationsverträge
Aktueller Stand: TÜV Hessen – Fahrerlaubnisprüfungen und elektr. Prüfprotokoll, Umsetzung der Prüfungsrichtlinie; Prüfungsfahrzeuge und Übergangsvorschriften, 13.ÄnderungsVo FeV
Aktueller Stand: Eco mit E-Fahrzeugen, Fahrerassistenzsysteme, Einsatz von FAS in der praktischen Ausbildung
Fahrprakt. Tag: Fahren mit neuesten FAS, ECO Fahren mit Verbrauchsmessungen

Kosten: 1-tägig EUR 149,- für Mitglieder / EUR 169,- für Nichtmitglieder (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)
Kosten: 2-tägig EUR 219,- für Mitglieder / EUR 235,- für Nichtmitglieder (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)
Kosten: 3-tägig EUR 265,- für Mitglieder / EUR 295,- für Nichtmitglieder (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)

Einweisungsseminar zum Seminarleiter (§ 45 & § 46 FahrlG) vom 9.9. – 12.9.2019
Kosten: EUR 410,- für Mitglieder / EUR 450,- für Nichtmitglieder (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)

1-tägige Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer (§53 Abs. 3 FahrlG)
21.11.2019 und 19.12.2019
Kosten: EUR 149,- für Mitglieder / EUR 169,- für Nichtmitglieder (inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)

1-2-tägige Fortbildung nach § 53 Abs. 2 für Seminarleiter ASF / FES
ASF 1-tägig am 20.2.2019 / 23.10.2019 / 18.12.2019; FES 1-tägig am 24.10.2019
Kosten je Seminar: 1-tägig EUR 149,- für Mitglieder / EUR 169,- für Nichtmitglieder
(inkl. Kaffeepausen und Mittagessen)

Anmeldeformular auf der Rückseite ->>

VAS GmbH Träger von Fahrlehrer-Fortbildungslehrgängen nach §53 Abs.1/2 FahrlG
KOMPETENZZENTRUM FÜR FAHRSCHULEN | FAHRLEHRER FORTBILDUNG | FAHRLEHRER FORT & WEITERBILDUNG | WIR SIND MOBIL
Geschäftsführer: Lothar Toepper | Eingetragen: 5 HRB 7841 AG Offenbach DE | Finanzamt: Offenbach a. M. | USt.-ID: DE113 592 481
Bank: Volksbank Maingau eG | Kto.: 5337330 | BLZ: 505 613 15 | IBAN: DE26 5056 1315 0005 3373 30 | BIC: GENODES1OBH | Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000688157

1- bis 3-tägige Fortbildung
§ 53 Abs.1, 2 und 3 FahrlG

Ausbildungsfahrlehrer

ASF FES Einweisung u. Fortbildung
für Seminarleiter

ANMELDUNG

VAS Versicherungsagentur und Servicedienst für Fahrschulen GmbH

Hiermit melde ich mich verbindlich für folgendes Seminare nach §53/1/2 FahrlG an.
Bitte Anmeldung zurück per Fax an 069/846580 oder per E-Mail an: seminar@vas-hessen.de

Fortbildung §53 Abs.1 FahrlG
27.2. – 1.3.19 ☐ / 20.3. – 22.3.19 ☐ / 3.4. - 5.4.19 ☐ / 15.5. - 17.5.19 ☐

Wählen Sie die 1-3-tägige Fortbildung in Offenbach. Für den ersten Tag können Sie Ihre Seminarthemen auswählen.

Bitte Themen und Tage auswählen

1. Tag

Vormittag oder	**So „tickt" die heutige Jugend** (Ch. Lottermann)	☐
Vormittag	**Päd. Fahrschulüberwachung** (F. Dreier)	☐
Nachmittag oder	**Der Fahrlehrer von heute** (Ch. Lottermann)	☐
Nachmittag	**Unterrichtsgestaltung & Präsentation von beispielhaften Unterrichtsabläufen** (F. Dreier)	☐

2.Tag ☐ **3.Tag** ☐

Anmeldung:
Einweisungsseminar zum Seminarleiter (§ 45 & § 46 FahrlG) 9.9. – 12.9.2019 ☐

Anmeldung:
1-tägige Fortbildung für Ausbildungsfahrlehrer 21.11.2019 ☐ **19.12.2019** ☐

Anmeldung:
1-tägige Fortbildung nach § 53 Abs. 2 für Seminarleiter ASF / FES

ASF 1-tägig am 20.2.2019 ☐ **23.10.2019** ☐ **18.12.2019** ☐

FES 1-tägig am 24.10.2019 ☐

Anmeldung für angekreuztes Seminar: Name/Vorname: _____

Geb.-Datum: _____ Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon/Mobil: _____ E-Mail: _____

Abweichende Rechnungsadresse ☐ (Bitte gesondert angeben oder) **siehe Anmeldeadresse** ☐

Verbandsmitglied:	Ja	☐	Nein	☐
Fahrlehrer ohne Seminarerlaubnis – Teilnahme am VAS Bonusprogramm	Ja	☐	Nein	☐

Datum: ..... Unterschrift: .....

VAS GmbH Anbieter von Fahrlehrer-Fortbildungslehrgängen nach §53 Abs.1/2 FahrlG

KOMPETENZZENTRUM FÜR FAHRSCHULEN | FAHRLEHRER FORTBILDUNG | FAHRLEHRER FORT & WEITERBILDUNG | WIR SIND MOBIL

Geschäftsführer: Lothar Toepper | Eingetragen: 5 HRB 7841 AG Offenbach DE | Finanzamt: Offenbach a. M. | USt.-ID: DE113 592 481
Bank: Volksbank Maingau eG | Kto.: 5337330 | BLZ: 505 613 15 | IBAN: DE26 5056 1315 0005 3373 30 | BIC: GENODES1OBH | Gläubiger-ID: DE31ZZZ00000688157

Geplante Rechtsänderungen

Steuerrecht

Steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen

Die Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs für private Fahrten des Unternehmers oder eines Mitarbeiters muss als Privatentnahme bzw. als Arbeitslohn versteuert werden. Wird kein Fahrtenbuch geführt, ist die monatliche Privatnutzung mit 1 v.H. des Bruttolistenpreises eines entsprechenden Neufahrzeugs zu bewerten. Bei Verwendung des Fahrzeugs für Fahrten von der Wohnung zum Betrieb bzw. zur Arbeitsstelle sind zusätzlich pro Entfernungskilometer 0,03 v.H. des Bruttolistenpreises anzusetzen.

Zur Förderung des Absatzes von Elektrofahrzeugen soll nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung bei reinen Elektrofahrzeugen und bei extern aufladbaren Hybridfahrzeugen in Zukunft nur noch mit dem halben Bruttolistenpreis gerechnet werden. Dadurch halbiert sich der Mehrgewinn durch die Privatentnahme des Unternehmers bzw. der geldwerte Vorteil, den der Arbeitnehmer für die Privatnutzung versteuern muss. Begünstigt sind Fahrzeuge, die vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 angeschafft werden.

Beispiel: GmbH-Geschäftsführer Anton nutzt ein 2019 angeschafftes Elektrofahrzeug der GmbH für private Fahrten und an 230 Tagen im Jahr für Fahrten zum 30 km entfernten Betrieb. Bei einem Bruttolistenpreis von 75.000 € versteuert Anton pro Monat einen geldwerten Vorteil von 712,50 €, während bei einem gleichwertigen Fahrzeug mit Verbrennungsmotor 1.425 € pro Monat steuerpflichtig sind.

Führt Anton ein Fahrtenbuch, muss er den Anteil der Fahrzeugkosten versteuern, der auf die privaten Fahrten und auf die Fahrten zur Arbeit entfällt. Bei der Ermittlung der Fahrzeugkosten soll die Abschreibung für das Elektrofahrzeug bzw. die Leasingrate für ein gemietetes Elektrofahrzeug ebenfalls zur Hälfte angesetzt werden.

www.fahrlehrer-akademie-karlsruhe.de

Fahrlehrer-Ausbildung*

Klasse BE Beginn: 02.01.2019
Klasse A April 2019
Klasse CE/DE Beginn: 01.10.2019

Fahrschule-BWL 05.11.-15.11.2018
Zur Eröffnung einer Fahrschule unbedingt erforderlich!

Ausbildungsfahrlehrer 08.10.-12.10.2018

Weitere Termine unter **www.fahrlehrerschule.de**

* Auf Wunsch organisieren wir eine preisgünstige Unterbringung für die Dauer der Ausbildung

Fahrlehrer Akademie Karlsruhe

Inh. Dr. Heinrich Dazert
Alte Kreisstraße 40
Tel.: 0721/784503
Fax: 0721/7815423
Mail: Info@fahrlehrerschule.de

Amtl. anerkannte Fahrlehrerausbildungsstätte

Abblendlicht

Blendung durch eingeschaltetes Abblendlicht eines parkenden Autos entschuldigt keinen Auffahrunfall

Pkw-Fahrer bemerkte Abblendlicht des parkenden Autos von weitem

Kommt es zu einem Auffahrunfall, weil der Auffahrende durch das eingeschaltete Abblendlicht eines am Fahrbahnrand parkenden Autos geblendet wurde, macht er sich eines fahrlässigen Verkehrsverstoßes schuldig, wenn er das mit Abblendlicht parkende Auto bereits von weitem bemerkt hatte. Dies hat das Amtsgericht Dortmund entschieden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Am Abend eines Tages im November 2016 kam es an einer Kreuzung in Dortmund zu einem Auffahrunfall. Ursache dessen war, dass der Auffahrende aufgrund des eingeschalteten Abblendlichts eines am rechten Fahrbahnrand parkenden Autos derart geblendet wurde, dass dieser nichts mehr sehen und somit das vor ihm an der Kreuzung stehende Fahrzeug nicht bemerken konnte. Der Auffahrende gab zudem an, dass er die Lichter des ihn blendenden Fahrzeugs bereits etwa 50 m vor dessen Erreichen bemerkt habe. Zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit oder sogar eines Anhalten sah er aber keine Veranlassung. Gegen den Auffahrenden erging ein Bußgeldbescheid. Dagegen legte er Einspruch ein.

Fahrlässiger Verstoß gegen allgemeine Rücksichtnahmepflicht

Das Amtsgericht Dortmund verurteilte den Betroffenen wegen Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer durch Außerachtlassen der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt gemäß § 1 Abs. 2 StVO zu einer Geldbuße von 35 EUR. Die Blendung durch ein bereits weit vorher erkennbar an dem Fahrbahnrand parkendes Fahrzeug entschuldige den Betroffenen nicht und nehme auch nicht den ihm zu machenden Fahrlässigkeitsvorwurf. Vielmehr müsse ein Fahrzeugführer seine Fahrweise derartigen Umständen anpassen und notfalls sogar anhalten. Keinesfalls dürfe er ohne jede Sicht ins Blaue hinein fahren in der Hoffnung, es werde hinter dem Licht schon nichts passieren.

Amtsgericht Dortmund, Urteil vom 28.02.2017 - 729 OWi - 250 Js 147/17 - 49/17 -

https://www.kostenlose-urteile.de/AG-Dortmund_729-OWi-250-Js-14717-4917_Blendung-durch-eingeschaltetes-Abblendlicht-eines-parkenden-Autos-entschuldigt-keinen-Auffahrunfall.news26517.htm

Fahrlehrer haftet für unfallbedingte Verletzung

Haftung des Fahrlehrers für unfallbedingte Verletzungen eines überforderten Motorradfahrschülers während Überlandfahrt

Fahrlehrer darf Fahrschüler insbesondere bei Motorradausbildung nicht überfordern

Verunfallt ein Motorradfahrschüler auf einer Überlandfahrt aufgrund einer erkennbaren Überforderung, so haftet dafür der Fahrlehrer. Ein Fahrlehrer darf insbesondere bei einer Motorradausbildung den Fahrschüler nicht überfordern und muss notfalls einen Schritt zurückgehen. Dies hat das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall verunfallte im Juni 2010 ein 44-jähriger Motorradfahrschüler mit seiner Yamaha 650 EN (53 KW/72 PS), als er während einer Überlandfahrt beim Anfahren aus dem Stand in einem Kreisverkehr zu viel Gas gab, die Kupplung zu schnell kommen ließ und dadurch die Kontrolle über das Motorrad verlor. Er überfuhr die Mittelinsel und stieß mit einem entgegenkommenden Fahrzeug zusammen, wodurch er schwere Verletzungen erlitt. Der Fahrschüler machte für den Unfall den Fahrlehrer verantwortlich. Dieser habe trotz dessen, dass er in der Vergangenheit öfters Probleme mit der Bedienung von Gas und Kupplung zeigte, die Überlandfahrt angeordnet. Zudem kam es bereits am Vortag zu einem Beinahe-Unfall als der Fahrschüler einen ähnlichen Fahrfehler beging. Der Fahrschüler klagte schließlich gegen den Fahrlehrer auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Landgericht wies Klage ab

Das Landgericht Lübeck wies die Klage ab. Seiner Auffassung nach habe der Kläger einen individuellen Fahrfehler begangen, den der Beklagte weder habe vorhersehen noch habe verhindern können. Eine Pflichtverletzung sei dem Beklagten daher nicht anzulasten. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Berufung ein.

Oberlandesgericht bejaht Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein entschied zu Gunsten des Klägers und sprach ihm daher Schadensersatz und Schmerzensgeld zu. Der Beklagte habe fahrlässig seine Obhuts- und Schutzpflichten des Ausbildungsvertrags verletzt, indem er den Kläger nach vorangegangenen Schwierigkeiten beim Umgang mit Gas und Kupplung und dem Beinahe-Unfall am Vortag zu früh im Wege der Überlandfahrt in den öffentlichen Straßenraum gebracht hat. Der Ausbildungsstand des Klägers habe keine Überlandfahrt gerechtfertigt. Ein Fahrlehrer müsse darauf achten, den Fahrschüler nicht zu überfordern. Dies gelte insbesondere in Anbetracht dessen, dass die Eingriffsmöglichkeiten des Fahrlehrers bei der Motorradausbildung begrenzt sind. Es wäre vor allem aufgrund des Beinahe-Unfalls empfehlenswert gewesen, einen Schritt zurück zu gehen.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 11.03.2016 - 17 U 112/14 -

https://www.kostenlose-urteile.de/OLG-Schleswig-Holstein_17-U-11214_Haftung-des-Fahrlehrers-fuer-unfallbedingte-Verletzungen-eines-ueberforderten-Motorradfahrschuelers-waehrend-Ueberlandfahrt.news26718.html

Urteile

Landgericht Magdeburg, Urteil vom 11.09.2018 - 11 O 217/18 -

Auto vor statt in der Garage geparkt: Fahrzeugbesitzer muss durch Diebstahl entstandenen Schaden teilweise selbst tragen

Parken vor der Garage erhöht Diebstahlsrisiko

Parkt ein Fahrzeugbesitzer sein Auto vor anstatt wie in den Versicherungs¬bedingungen vereinbart in der Garage, kann er dazu verpflichtet sein, einen durch Diebstahl des Fahrzeugs entstandenen Schaden selbst zu tragen. Dies geht aus einer Entscheidung des Landgerichts Magdeburg hervor.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin ihren 5er BMW, anders als im Versicherungsvertrag vereinbart, nicht während der Nacht in der Garage sondern davor in der Einfahrt geparkt.

LG rügt Pflichtverletzung der Klägerin

Das Landgericht Magdeburg sah hierin eine Pflichtverletzung der Klägerin. Durch das Parken vor statt in der Garage habe sich das Diebstahlsrisiko erhöht. Da die Klägerin zuvor einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hatte, bei dem sie als "Garagenparkerin" und einem daraus resultierenden minimierten Diebstahlrisiko eine geringere Versicherungsprämie zahlt, muss sie im Ergebnis daher knapp 6.000 Euro des ihr entstandenen Schadens selbst tragen.

© kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 01.11.2018

Quelle: Landgericht Magdeburg/ra-online

Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 31.05.2016

- (2 B) 53 Ss-OWi 116/16 (57/16) -

Geschwindigkeitsverstoß aufgrund Irrtums über Verlassen einer Ortschaft begründet kein Absehen vom Regelfahrverbot

Sorgfältiger und pflichtbewusster Fahrzeugführer darf sich nicht auf bloße Vermutung verlassen

Nimmt ein Fahrzeugführer aufgrund des ländlichen Eindrucks fälschlicherweise an, er habe bereits die Ortschaft verlassen, so rechtfertigt dies kein Absehen von einem Regelfahrverbot aufgrund eines groben Geschwindigkeitsverstoßes. Ein sorgfältiger und pflichtbewusster Fahrzeugführer darf sich auf eine bloße Vermutung nicht verlassen. Dies hat das Oberlandesgericht Brandenburg entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall erhielt ein Autofahrer im Juli 2015 einen Bußgeldbescheid, mit dem er eine Geldbuße von 195 Euro zahlen sollte und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt wurde. Hintergrund dessen war, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um 36 km/h überschritten hatte. Der Autofahrer legte dagegen Einspruch ein. Er führte zur Verteidigung an, er habe als ortsunkundiger aufgrund des ländlichen Eindrucks vermutet, bereits längst außerorts zu sein. Ihm sei aber bewusst gewesen zuvor in eine Ortschaft eingefahren zu sein.

Amtsgericht sah von Fahrverbot ab

Das Amtsgericht Bernau wertete den Verkehrsverstoß des Autofahrers als augenblickliches kurzzeitiges Fehlverhalten und somit als Augenblickversagen. Es sah daher von der Verhängung eines Fahrverbots ab. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft

Rechtsbeschwerde ein.

Oberlandesgericht verneint Augenblickversagen

Das Oberlandesgericht Brandenburg entschied zu Gunsten der Staatsanwaltschaft und hob daher die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Dem Autofahrer sei zunächst bewusst gewesen, dass er sich innerorts befand. Lasse er sich dann nach Verlassen des Ortskerns aufgrund dünner werdender Besiedlung und weitgehend fehlender Bebauung zu der Annahme verleiten, dass er bereits außerhalb der Ortschaft sei, rechtfertige dies kein Absehen vom Fahrverbot. Auf die Vermutung, er sei längst außerorts, dürfe sich ein sorgfältiger und pflichtbewusster Verkehrsteilnehmer ungeachtet des Eindrucks, den die Örtlichkeit vermittle, nicht verlassen. Eine grobe Pflichtverletzung sei daher nicht ausgeräumt, sondern liege auf der Hand.

© kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 29.10.2018

Quelle: Oberlandesgericht Brandenburg, ra-online (vt/rb)

Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 30.05.2017

- 2 Rev 35/17 -

Kein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort bei Verzicht des Unfallgeschädigten auf Herbeirufen der Polizei

Unfallbeteiligter will Personalien nur durch Polizei feststellen lassen

Verzichtet ein Unfallgeschädigter auf das Herbeirufen der Polizei, obwohl der Unfallbeteiligte nur gegenüber der Polizei bereit ist seine Personalien feststellen zu lassen, darf sich der Unfallbeteiligte vom Unfallort entfernen. Eine Strafbarkeit nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort liegt darin nicht. Dies hat das Oberlandesgericht Hamburg entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall wurde eine Autofahrerin im September 2016 vom Amtsgericht Hamburg-St. Georg zu einer Geldstrafe verurteilt. Zudem wurde gegen sie ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Hintergrund dessen war, dass die Angeklagte im Januar 2015 in einen Unfall mitverwickelt war. Obwohl die andere Pkw-Fahrerin zunächst die Polizei rufen wollte, tat sie dies nicht. Sie fertigte stattdessen Fotos von den Fahrzeugen an und wollte die Personalien der Angeklagten erfahren. Diese wollte die Personalien aber nur durch die Polizei feststellen lassen. Nachdem die Pkw-Fahrerin 15 Minuten nach dem Unfall immer noch nicht die Polizei gerufen hatte, fuhr die Angeklagte weiter. Das Amtsgericht sah in diesem Verhalten ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort. Die dagegen eingelegte Berufung der Angeklagten blieb vor dem Landgericht Hamburg erfolglos. Nunmehr ging die Angeklagte in Revision.

Keine Strafbarkeit wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

Das Oberlandesgericht Hamburg entschied zu Gunsten der Angeklagten und hob daher die Entscheidung der Vorinstanz auf. Die Angeklagte habe sich nicht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Zum einen belegen die Feststellungen des Amtsgerichts schon keine Unfallbeteiligung der Angeklagten im Sinne von § 142 Abs. 5 StGB. Denn es habe festgestellt, dass der Unfall auf eine Unaufmerksamkeit der anderen Pkw-Fahrerin beruht habe. Zum anderen habe sich die Angeklagte vom Unfallort entfernen dürfen. Die Pkw-Fahrerin habe sich offensichtlich dazu entschlossen, auf die Hilfe der Polizei bei der Feststellung der Personalien der Angeklagten zu verzichten, obwohl diese dazu nur gegenüber der Polizei bereit war. In dieser Situation sei die Angeklagte nicht mehr zur weiteren Anwesenheit am Unfallort ver-

pflichtet gewesen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 26.10.2018 - 5 K 782/18.KO -

Parken in Halteverbotszone: Fahrzeugbesitzer muss Abschleppkosten bezahlen

Autofahrer muss sich ausreichend nach möglichen Halteverbotsschildern umsehen

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat entschieden, dass ein Autofahrer, der sein Fahrzeug innerhalb einer mobilen Halteverbotszone abstellt, die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs zu tragen hat. Das Gericht verwies darauf, dass die Anforderungen an die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen im ruhenden Verkehr niedriger zu bewerten sind als im fließenden Verkehr. Daher muss sich ein Autofahrer über ein etwaiges Halteverbot an dem beabsichtigten Abstellplatz gegebenenfalls durch Rückschau auf die Beschilderung auf den letzten 30 m des zurückliegenden Straßenstücks vergewissern.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die beklagte Stadt verfügte wegen einer anderen Straßensperrung eine Halteverbotszone in einer benachbarten Straße für den Zeitraum vom 4. bis 8. Dezember 2017 von jeweils 7 Uhr bis 17 Uhr. Nachdem die Halteverbotsschilder (Verkehrszeichen 283 der StVO) am 29. November 2017 aufgestellt worden waren, parkte der Kläger sein Fahrzeug am 1. Dezember 2017 um 18 Uhr vor dem von ihm bewohnten Haus. Im Rahmen einer Kontrolle stellten Mitarbeiter der Stadt am 4. Dezember 2017 um ca. 12 Uhr fest, dass sich das Fahrzeug des Klägers im Bereich des absoluten Halteverbots befand, und ließen es abschleppen. Hierfür verlangte die Beklagte von dem Halter des Fahrzeugs die Erstattung der Kosten in Höhe von 144,91 Euro. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Autofahrer Klage und brachte vor, als er sein Fahrzeug abgestellt habe, sei keine Anordnung vorhanden gewesen, die auf ein Halteverbot hingedeutet hätte. Zudem habe er sich bei dem vor Ort anwesenden Mitarbeiter des Ordnungsamts danach erkundigt, was los sei und angekündigt, sein Auto wegzufahren, sobald er sich umgezogen hätte. Als er wenige Minuten später wieder erschienen sei, sei sein Fahrzeug bereits aufgeladen gewesen.

Anforderungen an Sichtbarkeit von Verkehrszeichen im ruhenden Verkehr niedriger als im fließenden Verkehr

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Koblenz entschied, dass der Kostenbescheid rechtmäßig erfolgt sei. Die Stadt habe im Wege der Vollstreckung eines Verwaltungsakts, zu denen auch Halteverbotsschilder gehörten, den Pkw des Klägers abschleppen lassen dürfen. Den Verkehrsteilnehmern sei die Halteverbotszone am 29. November 2017 durch eine entsprechende Beschilderung bekannt gemacht worden. Ein Verkehrsschild sei wirksam, sofern es ein Kraftfahrer mit einem raschen und beiläufigen Blick erfassen könne. Die Anforderungen an die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen im ruhenden Verkehr seien niedriger als im fließenden Verkehr. Hier gelte, dass ein Autofahrer sich über ein etwaiges Halteverbot an dem beabsichtigten Abstellplatz gegebenenfalls durch Rückschau auf die Beschilderung jedenfalls an den letzten 30 m des zurückliegenden Straßenstücks vergewissern müsse. Angesichts dessen wäre es dem Kläger möglich und zumutbar gewesen, das 10 m hinter seinem Fahrzeug aufgestellte Halteverbotsschild zur Kenntnis zu nehmen.

Sofortiges Abschleppen des rechtswidrig geparkten Fahrzeugs war aufgrund angespannter Verkehrssituation notwendig

Die Vollstreckungsmaßnahme sei auch nicht unverhältnismäßig gewesen. Das Ordnungsamt der Stadt habe nachvollziehbar dargelegt, dass wegen der angespannten Verkehrssituation das sofortige Abschleppen des rechtswidrig geparkten Fahrzeugs notwendig gewesen sei. Angesichts dessen und des mit dem Verkehrsschild verbundenen Gebots, das Fahrzeug sofort zu entfernen, hätten die Mitarbeiter der Stadt den Pkw trotz der Erklärung des Klägers, er werde sich anziehen und danach das Fahrzeug wegfahren, abschleppen lassen dürfen. Dies umso mehr, als der Kläger auch nach sieben Minuten seiner Ankündigung noch nicht nachgekommen sei. Da das Verkehrsschild schon gestanden habe, als der Kläger sein Fahrzeug in der Halteverbotszone abgestellt habe, sei die Kostenerhebung auch nicht unangemessen.

© kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 08.11.2018

Quelle: Verwaltungsgericht Koblenz/ra-online

Landgericht Hagen, Urteil vom 20.12.2017

- 3 S 46/17 -

Seitenabstand von mehr als 50 cm zum Vorbeifahren an einem am rechten Fahrbahnrand geparkten Fahrzeug regelmäßig ausreichend

Öffnen der Fahrertür um 60 cm bis 80 cm während des fließenden Verkehrs stellt groben Verkehrsverstoß dar

Zum Vorbeifahren an einem am rechten Fahrbahnrand geparkten Fahrzeug genügt regelmäßig ein Seitenabstand von mehr als 50 cm. Öffnet der Fahrer des geparkten Fahrzeugs seine Tür um 60 cm bis 80 cm während des fließenden Verkehrs, so liegt darin ein grober Verkehrsverstoß. Dies begründet grundsätzlich dessen Alleinhaftung an einem Zusammenstoß. Dies hat das Landgericht Hagen entschieden.

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Im März 2014 stieß eine Pkw-Fahrerin mit ihrem Fahrzeug gegen die sich unvermittelt öffnende Fahrertür eines am rechten Fahrbahnrand parkenden Fahrzeugs. Der Ehemann der Pkw-Fahrerin, der Halter des Fahrzeugs war, klagte aufgrund dessen gegen den Halter des parkenden Fahrzeugs und dessen Haftpflichtversicherung auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von fast 2.500 Euro. Ein Sachverständiger kam zu dem Schluss, dass die Fahrertür des Beklagtenfahrzeugs zwischen 60 cm bis 80 cm weit geöffnet gewesen und die Ehefrau des Klägers mit einem Seitenabstand von 54 cm bis 80 cm am Beklagtenfahrzeug vorbeigefahren sein muss.

Amtsgericht gibt Schadensersatzklage unter Beachtung eines Mitverschuldens von 1/3 statt

Das Amtsgericht Hagen gab der Schadensersatzklage statt. Der Beklagte habe gegen § 14 Abs. 1 StVO verstoßen. Jedoch lastete es dem Kläger ein Mitverschulden von 1/3 an. Ihm sei vorzuwerfen, dass seine Ehefrau leidglich mit einem Seitenabstand von 54 cm am Beklagtenfahrzeug vorbeigefahren sei. Dies sei als zu gering einzustufen. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Berufung ein. Er führte an, dass der Sachverständige von einem Sei-

tenabstand von bis zu 80 cm ausgegangen war.

Landgericht bejaht Alleinhaftung der Beklagten

Das Landgericht Hagen entschied zu Gunsten des Klägers und hob daher die Entscheidung des Amtsgerichts auf. Die Beklagten haften allein für die Unfallfolgen. Es spreche zunächst der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Unfall durch das sorgfaltswidrige Verhalten des Beklagten verursacht worden sei. Der Sorgfaltspflichtverstoß des Ein- oder Aussteigenden als Teilnehmer des ruhenden Verkehrs wirke gegenüber dem bevorrechtigten fließenden Verkehr besonders schwer. Dies führe grundsätzlich zu einem Zurücktreten der Betriebsgefahr des gegnerischen Fahrzeugs und somit zu einer Alleinhaftung.

Kein unzureichender Seitenabstand beim Vorbeifahren

Eine Mithaftung des Klägers ergebe sich nach Ansicht des Landgerichts nicht aus einem unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren am Beklagtenfahrzeug. Unabhängig davon, ob die Ehefrau des Klägers einen Seitenabstand von 54 cm oder 80 cm eingehalten habe, sei dies ausreichend gewesen. Es sei grundsätzlich ein Seitenabstand von mehr als einem halben Meter auseichend, wenn es sich bei dem stehenden Hindernis um einen Pkw handle. Ein solcher Abstand reiche regelmäßig auch aus, um einen möglichen Insassen das vorsichtige, geringfügige Öffnen der Tür zu ermöglichen, um den rückwärtigen Verkehr zu beobachten.

© kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 08.11.2018

Quelle: Landgericht Hagen, ra-online (vt/rb)

Amtsgericht Dortmund, Urteil vom 26.05.2017

- 729 Ds 121/17 -

Kein zweimaliges Fahren ohne Fahrerlaubnis aufgrund Unterbrechung der Fahrt durch Polizeikontrolle

Beide Teilfahrten gelten rechtlich als eine Tat

Wird eine Fahrt ohne Fahrerlaubnis durch eine Polizeikontrolle unterbrochen und sodann wieder aufgenommen, ohne dass die Polizei die Weiterfahrt untersagt, so liegt rechtlich nur einmal die Straftat Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG vor. Dies hat das Amtsgericht Dortmund entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall wollte ein Vater im September 2016 in Dortmund seinen minderjährigen Sohn zu einem Arzt bringen. Obwohl er über keine Fahrerlaubnis verfügte, fuhr er seinen Sohn mit dem Auto zum Arzt. Auf der Fahrt geriet er jedoch in eine Polizeikontrolle, da er die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hatte. Bei der Kontrolle machte der Vater falsche Angaben zu seiner Person, so dass die Polizeibeamten nicht bemerkten, dass der Vater keine Fahrerlaubnis hatte. Daher durfte er nach der Feststellung der Personalien die Fahrt fortsetzen und tat dies auch. Nachdem die Falschangabe herauskam, wurde dem Vater ein zweimaliges Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG sowie eine falsche Verdächtigung gemäß § 164 StGB vorgeworfen.

Strafbarkeit wegen einmaligem Fahren ohne Fahrerlaubnis

Das Amtsgericht Dortmund sah in der Fahrt bis zur und nach der Polizeikontrolle rechtlich gesehen nur eine Fahrt ohne Fahrerlaubnis. Die beiden Teilfahrten seien seiner Ansicht nach nicht als zwei Taten anzusehen. Bei § 21 StVG handle es sich um eine Dauerstraftat, die durch lediglich kurze Fahrtunterbrechungen, wie etwa dem An-

halten zum Tanken oder Einkauf, nicht unterbrochen werde. Die hier vorliegende Situation einer Polizeikontrolle sei mit anderen kurzen Fahrtunterbrechungen zu vergleichen. Etwas anderes sei nur anzunehmen, wenn nach der Polizeikontrolle eine Weiterfahrt untersagt werde. Das Fahren ohne Fahrerlaubnis werde also nicht durch ein Anhalten durch Polizeibeamte wegen eines einfachen Geschwindigkeitsverstoßes und die Personalienfeststellung unterbrochen, wenn die Polizei dem Fahrzeugführer seine ursprünglich beabsichtigte Fahrstrecke weiterfahren lasse.

© kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 14.11.2018

Quelle: Amtsgericht Dortmund, ra-online (vt/rb)

Sozialgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 18.10.2018

- S 8 U 207/16 -

Handynutzung als wesentliche Unfallursache: Kein Unfallversicherungsschutz bei Handynutzung auf dem Heimweg

Gleichzeitiges Telefonieren mit dem Handy auf dem Heimweg stellt keine versicherte Tätigkeit dar

Kommt es auf dem Weg von der Arbeit nach Hause zu einem Unfall, ist die Tätigkeit eines Arbeitnehmers dann nicht vom Schutz der Unfallversicherung gedeckt, wenn der Arbeitnehmer mit seinem Handy telefoniert hat und die Handynutzung wesentliche Unfallursache war. Dies geht aus einer Entscheidung des Sozialgerichts Frankfurt am Main hervor.

Die zum Zeitpunkt des Unfalls 56-jährige Klägerin des zugrunde liegenden Streitfalls war als Hausdame in einem großen Hotel in Frankfurt beschäftigt. Auf dem Heimweg vom Hotel wurde sie beim Überqueren eines unbeschrankten Bahnübergangs von einer Bahn erfasst. Sie erlitt dabei unter anderem Frakturen im Kopfbereich und eine Hirnblutung und befand sich deshalb in monatelanger stationärer Behandlung.

Berufsgenossenschaft lehnt Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab

Die Berufsgenossenschaft erhielt vom zuständigen Ordnungsamt Unterlagen zum Unfallhergang. In diesen waren die Auswertungen einer Videoaufzeichnung sowie Zeugenaussagen enthalten, aus denen sich jeweils ergab, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Unfalls mit dem Handy telefoniert hatte. Daraufhin lehnte es die Beklagte ab, den Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Handynutzung war wesentliche Unfallursache

Das Sozialgericht Frankfurt am Main wies die gegen die Berufsgenossenschaft erhobene Klage ab. Zwar sei die Klägerin als Beschäftigte auf dem Heimweg grundsätzlich gesetzlich unfallversichert gewesen. Versichert sei allerdings nur die Tätigkeit des Nachhausegehens vom Arbeitsort, nicht jedoch auch das gleichzeitige Telefonieren mit dem Handy. Insofern liege eine sogenannte gemischte Tätigkeit vor in Form der gleichzeitigen Ausübung einer versicherten Verrichtung (Nachhausegehen) und einer unversicherten Verrichtung (Telefonieren). Ein Arbeitsunfall liege nur vor, wenn der Unfall und hierdurch der Gesundheitsschaden im Rechtssinne wesentlich durch die versicherte Tätigkeit verursacht worden sei. Dies wäre dann der Fall gewesen, wenn sich auf dem Heimweg ein allgemeines Wegerisiko verwirklicht hätte. Demgegenüber sei ein Arbeitsunfall abzulehnen, wenn eine unversicherte Tätigkeit wie hier die wesentliche Unfallursache sei. Durch das Telefonieren sei die Wahrnehmungsfähigkeit der Klägerin im Verkehr deutlich eingeschränkt gewesen. Das hierdurch begründete erhebliche Risiko habe maßgeblich zu dem Unfall geführt.

§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Versicherte Tätigkeiten sind auch

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit, [...]

© kostenlose-urteile.de (ra-online GmbH), Berlin 20.11.2018

Quelle: Sozialgericht Frankfurt am Main/ra-online

TÜH/TÜV Hessen informiert

Weiterentwicklung in der Fahrerlaubnisprüfung

Das Jahr 2018 neigt sich rasant dem Ende und wir können gemeinsam auf ein Jahr voller Neuerungen und Ereignisse zurückblicken. An dieser Stelle möchten wir uns für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.

Auch das Jahr 2019 wird uns einiges Neues bringen und uns vor Herausforderungen stellen. Aus dem BMVI ist zu vernehmen, dass die 13. Änderungsverordnung der Fahrerlaubnisverordnung in den Startlöchern steht. Damit wird der Startschuss für die Digitalisierung der Prüfungsdokumentation ab 2021 gegeben. Was bedeutet das für Sie? In erster Instanz würde somit die Umsetzung des damit verbundenen Fahraufgabenkatalogs Einzug in die Ausbildung halten und könnte zum Beispiel, in digitaler Form, mit der elektronischen Lernstandsbeurteilung (eLBe) umgesetzt werden.
Des Weiteren hat die EU-Kommission beschlossen, die derzeit gültige Automatikregelung im Jahr 2019 zu kippen und entsprechend zu überarbeiten. Dann soll es möglich sein, auf PKW mit automatischer Kraftübertragung die praktische Prüfung zu absolvieren, ohne eine entsprechende Auflage mit der Schlüsselzahl 78 zu erhalten. Jedoch wie genau die Umsetzung aussehen wird, ist noch nicht beschlossen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung ist auch noch offen.
Wie auch bisher werden wir uns allen Herausforderungen annehmen und sie möglichst meistern.

Wie einige von Ihnen mitbekommen haben, entfällt die Entrichtung einer Kostennote für die Fahrschulwechsel. Weitere Gebührenveranlagungen standen auf dem Prüfstand. Leider konnte bis zur Drucklegung dieser Ausgabe kein endgültiger Sachverhalt abgestimmt werden. Wir werden Sie dazu zeitnah informieren.

Uns bleibt nur, Ihnen und Ihren Familien eine schöne Weihnachtszeit zu wünschen - kommen Sie gut ins Neue Jahr,

Ihr

Dipl.-Ing.(FH) Uwe Herrmann
Leiter der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der Staatlich Technischen Überwachung Hessen

Dipl.-Wirtsch.-Ing (FH) Matthias Leichsenring
Fachreferent Fahrerlaubniswesen

Stand 2018_12

Ihr Fahrlehrerverband informiert

Der Direktionsbeauftragte der Fahrlehrerversicherung

In Hessen steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite:

Versicherungsfachmann Oliver Rothe, Direktionsbeauftragter.

Als langjähriger Versicherungsfachmann kennt Oliver Rothe die Besonderheiten der Fahrlehrerversicherung ganz genau. Er kann so die Bedürfnisse und Belange der Fahrschulen und Fahrlehrer bestens ermitteln. Kunden der Fahrlehrerversicherung können sich vertrauensvoll mit allen Versicherungsfragen an den Direktionsbeauftragten wenden.

Oliver Rothe
Im Borngrund 48
35764 Sinn

Mobil: 0160 - 27 477 95
Telefon: 0711 - 98 889 388
Fax: 0711 - 98 889 25388

Über die Landesagentur der Fahrlehrerversicherung in Offenbach zu erreichen:

Telefon: 069 - 847596
Fax: 069 - 846580

VAS GmbH und ADJG in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Hess. Fahrlehrer e.V.

Verkehersmedizinische und Augenärztliche Untersuchung - Bescheinigung

In den 12 Monaten **vor** Ablauf Ihres Führerscheins für **LKW** (Klasse C, CE,….) oder **Omnibus** (Klasse D, DE,…) sollten Sie die erforderlichen Untersuchungen durchführen lassen. Die Dokumente sind ein Jahr gültig. Spätestens 6 Wochen vor der Frist sollten Sie bei der Behörde den Antrag stellen.

Sie benötigen die verkehrsmedizinische und die augenärztliche Bescheinigung. Für Klasse D, DE,… ist zusätzlich noch die erweiterte, testpsychologische Untersuchung vorgeschrieben, wenn Sie älter als 50 Jahre sind oder es sich um eine Ersterteilung handelt.

Das Angebot richtet sich auch an die Fahrschüler. Alle erforderlichen Untersuchungen werden im Kompetenzzentrum in Offenbach durchgeführt.

Die Gebühren (inklusive MwSt.) für die komplette Untersuchung betragen für:

Klasse C, CE.....110,00€
Klasse D, DE.....110,00€
Klasse D, DE.....185,00€ *(Ersterwerb oder über 50 Jahre)*.

Untersuchungstermine für 2019 jeweils ab 09:30 Uhr immer mittwochs

09.01.2019	**12.06.2019**	**09.10.2019**
13.02.2019	**10.07.2019**	**13.11.2019 fält aus**
13.03.2019	**14.08.2019**	**11.12. 2019**
10.04.2019	**11.09.2019 fällt aus**	
08.05.2019	**25.09.2019 fällt aus**	

Wichtiger Hinweis

Die Untersuchungen erfolgen nur nach vorheriger Anmeldung und Terminvereinbarung.
Das garantiert Ihnen einen zügigen Ablauf mit minimalen Wartezeiten.

Anmeldung und Auskunft

KompetenzZentrum für Fahrschulen
Bert-Brecht-Str.4, 63069 Offenbach
Tel.: 069 847596
Tel.: 069 846397
Fax: 069 846580
service@vas-hessen.de
büro@fahrlehrerverband-hessen.de

Mitgliederanzeigen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder im LHF:
(auch Schuppermitglieder)

Stefan Doms	aus	65719 Hofheim
Klaus Rechel	aus	64565 Alsbach
Tobias Kassenbrock	aus	64293 Darmstadt

Wir trauern um unser Mitglied

Ludwig Goy verstorben im Alter von 100 Jahren

Impressum

Das Rundschreiben ist das offizielle Mitteilungsblatt des Landesverbandes der Hessischen Fahrlehrer e.V.

Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e.V.
Bert-Brecht-Str. 4, 63069 Offenbach am Main
Telefon: (069) 84 63 97
http://www.fahrlehrerverband-hessen.de
buero@fahrlehrerverband-hessen.de
Vereinsregister 5 VR 1416, Amtsgericht Offenbach

Für eventuelle Druckfehler sowie den Inhalt von abgedruckten Internetadressen wird keine Haftung übernommen.

ViSdP: Frank Dreier (Vors. Landesverband)
Redaktion: Lothar Toepper
Satz, Layout, Werbung und Anzeigen:
VAS GmbH
Bert-Brecht-Str. 4, 63069 Offenbach
Telefon: (069) 84 75 96
Fax: (069) 84 65 80
E-Mail: service@vas-hessen.de

(C) Landesverband der Hessischen Fahrlehrer e.V. 2018

FAHRLEHRER VERSICHERUNG
VEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihre Fahrlehrerversicherung

Rundumschutz im privaten und beruflichen Bereich

Die Fahrlehrerversicherung ist die Versicherung für den Berufsstand. Wir begleiten Sie von der Ausbildung bis zum Ruhestand. Sie bekommen dadurch in allen Lebensphasen den passenden Rundumschutz für den privaten und beruflichen Bereich. Unsere Mitarbeiter im Innen- und Außendienst erhalten keine Provision für Vertragsabschlüsse. Das schafft die Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Rundumschutz

Ihre Vorteile:

- Sie bekommen speziell für Fahrschulen entwickelte Produkte.
- Sie zahlen einen angemessenen Preis für Ihren Versicherungsschutz.
- Sie können sich auf eine faire Schadenabwicklung verlassen.
- Sie haben persönliche Ansprechpartner, die Ihnen gerne helfen.
- Sie bekommen Rundumschutz aus einer Hand.

Landesagentur Hessen / VAS GmbH
Telefax 069 84 65 80 | LA60@FvVaG.de | Telefon 069 84 75 96

www.volkswagen-fahrschule.de
FAHRSCHULE
WOB TI 200
Macht Fahrschüler zu Fans.
Der Tiguan als Fahrschulfahrzeug.
Eine mitreißende Formensprache. Überlegene Fahreigenschaften. Fortschrittliche Systeme – für Fahrschüler gibt es im neuen Tiguan immer wieder viel zu entdecken. So aufregend neu und innovativ, dass man es sofort weitererzählen muss.
Mehr unter: www.volkswagen-fahrschule.de
Volkswagen
Stand 12/2018